Commentar

zu dem Entwurfe

eines

Staatsgrundgesetzes

für das

Königreich Hannover,

wie solcher der niedergesetzten Commission von Seiten der landesherrlichen Commissarien zu vorläufiger Berathung vorgelegt worden ist,

von

Gustav v. Struve.

Zweites Heft.

Enthaltend die Bemerkungen zum zweiten Capitel des Entwurfs, überschrieben:

Vom Könige, von der Thronfolge und der Regentschaft.

Rinteln, 1832.

Bei Albrecht Osterwald.

Das zweite Capitel des Entwurfs

ist überschrieben:

Vom Könige, von der Thronfolge und der Regentschaft.

Der §. 1 desselben beginnt mit folgenden Worten:

»Der König als Oberhaupt des Staats vereinigt in »sich alle Rechte der Staatsgewalt.«

Als Oberhaupt des Staats, d. h. in seiner Eigenschaft als solches soll der König alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigen? Oberhaupt einer Gesellschaft überhaupt, und also auch der Staatsgesellschaft ist derjenige, welcher an der Spitze derselben steht. Allein zwischen »an der Spitze einer Gesellschaft stehen« und »alle Rechte derselben üben« ist ein großer Unterschied. Der König von Hannover ist auch Oberhaupt des brittischen Staats, er vereinigt aber in Beziehung auf denselben anerkannterweise nicht alle Rechte der Staatsgewalt in sich. Der Präsident der nordamerikanischen Freistaaten ist das Oberhaupt derselben, er steht an ihrer Spitze, dennoch unterliegt es keinem Zweifel, daß er nicht alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt. Beiden Oberhäuptern fehlt die ganze richterliche, der bedeutendere Theil der gesetzgebenden Gewalt, die Besteuerungsgewalt u. dergl. m.

Der König von Hannover vereinigt also »in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt« keineswegs alle Rechte der Staatsgewalt in sich. Allein er vereinigt sie auch in keiner andern Eigenschaft in sich.

Auf den ersten Blick ist es sichtbar, daß, falls derselbe alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigte, alle Staatsdiener abgeschafft seyn müßten. Denn jeder von diesen besitzt einen Theil der Staatsgewalt, obgleich allerdings einen untergeordneten. Allein auch ein untergeordneter Antheil ist ein Antheil.

Jedoch ist auf diesen Punkt kein weiteres Gewicht zu legen, weil augenscheinlich die Staatsgewalt überhaupt mit der höchsten Staatsgewalt verwechselt worden ist. Diese unterscheidet sich aber von jener wie die Quelle vom ganzen Strome, wie die Wurzel von der ganzen Pflanze.

Allein auch die ganze höchste Staatsgewalt besitzt der König nicht.

In keinem einzigen Staate Deutschlands war jemals ein Fürst im Besitze der gesammten höchsten Staatsgewalt, noch viel weniger hatte er aber jemals ein Recht auf eine solche.

Weiter unten, bei Gelegenheit des sechsten Capitels wird ausgeführt werden, welche Rechte die deutschen Landstände (überhaupt, und namentlich auch diejenigen des hannoverschen Königreichs) überall, wo sie in Wirksamkeit waren, ausübten. Alle ihre Rechte enthielten Beschränkungen der Fürstengewalt, Verminderungen derselben. Eine beschränkte, verminderte Fürstengewalt ist aber keine ganze, keine volle Staatsgewalt.

Allerdings hatten sich manche deutsche Fürsten von den ihnen lästigen Beschränkungen loszumachen gewußt, welche die Landstände ihnen bereiteten. Allein mit Recht konnte dieses nicht geschehen seyn. Denn die deutschen Landstände sind wenigstens eben so alt, als die deutsche Landeshoheit. Sie bestanden ursprünglich in allen Theilen Deutschlands, *)

*) Häberlin Hdb. des deutschen Staatsrechts, Bd. 2 §. 197.

konnten daher mit Recht von oben herab nicht beseitigt, in ihren verfassungsmäßigen Rechten nicht verkürzt werden.

Es steht daher der Satz fest, daß die deutschen Fürsten überhaupt, und daher namentlich auch diejenigen von Hannover von jeher

1) durch die den Landständen zukommenden Rechte in der Fülle der Staatsgewalt beschränkt wurden und werden, *) daß sie daher schon deshalb nicht alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigten und vereinigen. **)

Allgemein bekannt sind ferner die Beschränkungen der landesherrlichen Gewalt, welche aus der deutschen Reichsverfassung hervorgingen. Allerdings hat das deutsche Reich aufgehört, allein eben deswegen haben auch diejenigen Rechte aufgehört, welche demselben zustanden. Es ergiebt sich daher, daß diejenigen Rechte der Staatsgewalt, welche durch das deutsche Reich ausgeübt wurden, aufhörten zu bestehen, in keinen Händen mehr waren, also auch namentlich nicht in denjenigen der deutschen Landesherren. Sollten diese Rechte wieder ausgeübt werden, so mußten sie erst jemanden verliehen werden. Diese Verleihung konnte offenbar nur durch die verschiedenen deutschen Völker geschehen, denn jene Rechte sollten ja über dieselben ausgeübt werden. Niemand kann aber ein Recht, welches er noch nicht hat, über eine andere Person sich anmaaßen, falls diese nicht einwilligt. Wenn in Augenblicken der Verwirrung und zum Beßten des Volks ein Landesherr von jenen Rechten Besitz ergriff, so fügte sich wohl das Volk; allein ein factischer Zustand ist verschieden von einem rechtlichen. Durch die factische Ausübung der mit der Reichsverfassung rechtlich erloschenen Befugnisse konnte niemand dieselben erwerben.

---

*) Worin diese Beschränkungen bestehen müssen, wird sich bei Gelegenheit des 6ten Capitels des Entwurfs (Heft 5) zeigen.

**) Welches die Beschaffenheit der Beschränkungen seyn müsse, welche aus diesem Umstande abzuleiten sind, ist weiter unten in den Heften 5—8 näher zu erläutern.

Die deutschen Fürsten besitzen also die volle Staatsgewalt

2) auch insofern nicht, als diese früher von dem deutschen Reiche ausgeübt wurde.

Von hoher Wichtigkeit ist sodann der Umstand, daß es ein in Deutschland seit langer Zeit anerkannter Grundsatz ist, daß die Fürsten keinen Antheil an der richterlichen Gewalt haben, daß diese vielmehr durchaus unabhängig von denselben seyn müsse. Jeder Versuch der deutschen Fürsten, sich eine richterliche Gewalt anzumaaßen, ist seit langer Zeit mit dem Namen der Cabinetsjustiz gebrandmarkt worden. *)

Es fehlt den deutschen Fürsten also auch

3) die ganze richterliche Staatsgewalt.

Kein deutscher Fürst und daher auch nicht derjenige von Hannover vereinigt also in sich alle Rechte der Staatsgewalt. Eine irrige Ansicht vom Laufe des Zeiten-Stroms hat aber derjenige, welcher glaubt, es sey jetzt an der Zeit, die Rechte der Krone zum Nachtheile der Freiheit des Volks auszudehnen.

Man berufe sich nicht auf Art. 57 der Wien. Schl. A.! **) Denn wir haben im vorigen Hefte (in der Bemerkung zum §. 2) gesehen, daß kein Bundesbeschluß Wirksamkeit haben könne, welcher nicht dem Zwecke des Staats entspricht. Anmaaßung einer rechtlich nicht begründeten Gewalt widerspricht aber dem Staatszwecke.

Es wäre allerdings eine bequeme Sache für alle Fürsten, welche nach unumschränkter Herrschaft streben, wenn sie nur einen Vertrag mit anderen gleichgesinnten Fürsten einzugehen brauchten, um alle ihnen lästigen Beschränkungen ihrer Macht zu beseitigen. Doch daß dieses rechtlicher Weise nicht möglich

*) Klüber öff. Recht des deutschen Bundes. §. 297. Martin Lehrb. des bürg. Proz. §. 9.

**) Der Art. 57 der Wien. Schl. A. lautet, insoweit er hierher gehört, folgendermaaßen: »Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, »dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte »Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben.«

ist, ist bereits im vorigen Hefte erwiesen worden, obgleich es wohl nicht bezweifelt werden sollte.

Der §. 1 fährt fort:

»Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.«

Im eigentlichen Sinne wird dem Worte »heilig« eine Beziehung auf das Überirdische zugeschrieben. Eine solche hat die Person des Königs nicht. Denn die Lehre von der unmittelbar göttlichen Gewalt wird schon seit längerer Zeit als scholastische Grille *) angesehen. Nimmt man dagegen das Wort in seiner uneigentlichen Bedeutung, wie man von heiligen Rechten u. dergl. m. spricht, so wird auf diese Weise nichts weiter ausgedrückt, als daß die Person des Königs einen besonders großen Werth habe, von hohem Gewichte sey.

»Unverletzlich« ist nichts anderes, als dasjenige, was nicht verletzt werden kann, oder darf. Die physische Möglichkeit, den König zu verletzen, ist vorhanden. Allein allerdings fehlt die rechtliche. Er darf nicht verletzt werden. Jedoch hat er hierin nichts zum voraus vor dem niedrigsten seiner Unterthanen. Niemand darf verletzt werden, jede Verletzung ist rechtswidrig. Der König ist in gerichtlicher Beziehung nur darin vor anderen Menschen ausgezeichnet, daß seine Person dem Criminalrichter nicht unterworfen ist, und in rechtlicher Beziehung darin, daß die Gesetze besonders schwere Strafen gegen die Verletzer seiner Person aussprechen.

In einem Grundgesetze des Staats kann man nie zu deutlich sprechen. Warum jene beiden alterthümlichen, etwas bedeutungsloses, oder unwahres aussprechenden Worte? Warum sagt man nicht lieber wie sich die Sache verhält? Die Zeiten sind vorbei, in welchen sich die Völker durch Worte, die man ihnen vorsagte, blenden ließen. Geradezu muß ausgesprochen werden, welche Vorrechte der König in gerichtlicher und in rechtlicher Beziehung vor seinen Unterthanen habe. Dieses und nichts weiteres ist hier am Platze.—**)

*) Schlözer's Staatsgelahrtheit in ihren Haupttheilen. S. 96 u. 97.

**) s. auch Gans Verhandlungen. Bd. 1. S. 148.

Der §. 2 des Entwurfs ist folgender:

»Der König vertritt das Königreich in allen Bezie»hungen zu dem deutschen Bunde, zu den einzelnen »Bundesstaaten und in allen auswärtigen Verhält»nissen. Er ordnet die Gesandtschaften und sonstigen »Missionen an, schließt mit andern Mächten Verträge »und erwirbt dadurch Rechte für das Königreich, so »wie Er dasselbe auch zur Erfüllung der vertrags»mäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet.«

Alles dieses hat nur insofern seine Richtigkeit, als der König dem Zwecke des Staats gemäß handelt. Verletzt er diesen, oder ist seine Handlung durch denselben doch nicht geboten, so entsteht keine Verbindlichkeit für das Volk; wie alles dieses im vorigen Hefte zum §. 2 ausgeführt worden ist.—*)

Inwiefern schon die alte hannöversche Staatsverfassung eine Beschränkung dieses Satzes enthält, und inwiefern jedenfalls nach den jetzt bestehenden Verhältnissen die rechtliche Begründung von Beschränkungen wünschenswerth und sogar nothwendig ist, muß bei Gelegenheit des Capitels, welches von den Landständen handelt (Cap. 6) näher beleuchtet werden.

Der §. 3 spricht in seinem ersten Absatze folgende Worte aus:

»Ebenmäßig geht auch im Innern alle Regierungs»gewalt von dem Könige aus, und wird durch die »Landesbehörden, diese mögen unmittelbar bestellt sein »oder nicht, vermöge der vom Könige verliehenen »Gewalt ausgeübt.«

Dieser Satz giebt zu dem Dilemma die Veranlassung: entweder man legt auf die Worte »ebenmäßig« und »auch« den Nachdruck, nimmt demzufolge an, daß dieser §. in der engsten Verbindung mit den vorhergehenden stehe, und schreibt deshalb dem Worte »Regierungsgewalt« keine von dem Worte

---

*) s. Gans Verhandlungen l. c. S. 148. Desgleichen unten ad §. 16 des sechsten Capitels.

»Staatsgewalt«, welches in dem §. 1 vorkam, verschiedene Bedeutung zu, oder aber man legt den Hauptnachdruck auf das Wort »Regierungsgewalt«, und giebt demselben daher diejenige Bedeutung, welche es, an und für sich genommen, haben muß. Im ersten Falle sind allerdings die Worte »ebenmäßig« und »auch« gerechtfertigt, allein der Satz selbst ist unrichtig. Denn, wie wir in der Bemerkung zum ersten Absatze des §. 1 gesehen haben, steht dem Könige die richterliche Gewalt, welche sich doch fast ausschließlich auf die inneren Angelegenheiten des Landes bezieht, keineswegs zu, und dieses genügt um zu beweisen, daß von ihm nicht die ganze Staatsgewalt im Innern ausgehe. Es ist daher nicht erforderlich rücksichtlich der anderen Staatsgewalten in eine Prüfung einzugehen. Im zweiten Falle dagegen ist der Satz allerdings, wohl verstanden, richtig. Allein die Worte »ebenmäßig« und »auch« stehen im Wege, und das Wort »Regierungsgewalt« muß fast nothwendig zu irrigen Ansichten führen.

Der Satz ist in diesem Falle richtig, weil Regierungsgewalt nichts anderes ist und seyn kann, als die Gewalt der Regierung. Diese Gewalt aber, wesentlich verschieden von der Staatsgewalt, ist ein gewisser Inbegriff von Rechten, welcher nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen sich verändert, und zwar in dem Maaße, daß derselbe zwar die ganze höchste Staatsgewalt, aber auch nur die vollziehende, und sogar diese nicht immer unbeschränkt, umfassen kann. So spricht man mit gleichem Rechte von einer türkischen, persischen, maroccanischen Regierung, als von einer nordamerikanischen und hamburgischen, von einer österreichischen und preußischen, als von einer französischen und großbrittannischen. Nichts desto weniger ist es anerkannt, daß die drei erstgenannten Regierungen die gesammte höchste Staatsgewalt ausüben, während die beiden darauf folgenden fast ausschließlich auf die höchste vollziehende beschränkt und selbst diese nicht durchaus selbstständig auszuüben berechtigt sind. Die sodann angeführten Regierungen üben die gesammte höchste Staats-

gewalt, jedoch mit Ausnahme der richterlichen aus, und den letztgenannten fehlt überdies noch ein bedeutender Antheil an der gesetzgebenden und an der Hülfsgewalt. *)

Man nehme also die eine oder die andere Seite des Dilemma's an (obgleich nach Auslegungsregeln nur die erste gewählt werden kann), so ist dieser Satz mangelhaft zu nennen.

Der §. fährt fort:

»Kein Landesgesetz tritt in Gültigkeit, bevor es vom »Könige verkündigt ist.«

Diese Worte können leicht zu dem Mißverständnisse Veranlassung geben, als erlange ein Gesetz in dem Augenblicke, da es an irgend einer Stelle des Landes vom Könige verkündet wird, allgemein für das ganze Land Kraft, während dieses doch nicht der Fall ist. Es ist nicht nöthig zu dem ungeheuern russischen Reiche seine Zuflucht zu nehmen, um zu beweisen, daß der Augenblick, da ein Gesetz an einem Orte des Landes bekannt gemacht wird, nicht derjenige seyn kann, da es auch an einem andern als wirklich bekannt gemacht betrachtet werden kann. In jedem Orte, er sey auch noch so klein, kann der Augenblick des Anschlagens, des Verlesens, des Einrückens in öffentliche Blätter nicht als derjenige der gehörig geschehenen Bekanntmachung angesehen werden. Denn unmöglich kann in demselben das Gesetz auch in der That allgemein bekannt werden, namentlich wenn es sich von umfassenden gesetzlichen Bestimmungen handelt, welche ja bisweilen Bände füllen, deren einfache Durchlesung schon mehrere Tage in Anspruch nimmt.

Es kann daher jedes Gesetz in Beziehung auf einen gewissen Landesdistrict nicht eher als bekannt gemacht angesehen

---

*) Dieses ist diejenige Staatsgewalt, durch welche nicht unmittelbar, sondern mittelbar der Zweck des Staats befördert werden soll, welche also die Mittel herbeischafft, damit die anderen Gewalten wirken können. Theile derselben bilden die Besteuerungsgewalt, die Militair-Conscriptionsgewalt u. dergl. m.

werden, als bis den Einwohnern desselben die Gelegenheit gegeben worden ist, Kunde von demselben zu erhalten.

Da aber sehr verschiedene Ansichten darüber obwalten können, mit welchem Augenblicke in Beziehung auf jeden einzelnen District diese Gelegenheit als wirklich gegeben betrachtet werden müsse, so ist es für die rechtliche Sicherheit im Staate durchaus nothwendig, daß eine positive Bestimmung hierüber getroffen werde, welche sich jedoch natürlich innerhalb der durch das Wesen des Gesetzes vorgezeichneten Gränzen halten muß. Aus diesem Wesen ergiebt sich nämlich, daß den Gesetzen keine Wirksamkeit für die Vergangenheit beigelegt werden kann. Denn nichts kann in einem Augenblicke, da es noch gar nicht existirt, Wirksamkeit haben, also auch nicht ein Gesetz. Ein solches ist aber eine allgemeine Beurtheilungsnorm. Hieraus ergiebt sich, daß ein Gesetz zur Beurtheilung factischer Voraussetzungen, welche ihm in der Zeit vorausgegangen waren, nicht herbeigezogen werden kann, weil ihm außerdem eine Wirksamkeit für eine Zeit zugeschrieben würde, in welcher es noch gar nicht existirte. *)

Eine Bestimmung, welche die Zusicherung enthielte, daß diese aus dem Wesen des Gesetzes mit Nothwendigkeit hervorgehenden Sätze stets beobachtet werden sollten, sowohl vom Gesetzgeber, als vom Richter, wäre hier sehr zu wünschen. Denn noch immer werden dieselben auf das allerschreiendste von Gesetzgebern und Richtern verletzt. Das Unheil, welches hiervon die Folge war, und täglich noch ist, kann nicht ermessen werden. **)

Der dritte Absatz des §., an welchem wir stehen, lautet wie folgt:

---

*) Alle diese Sätze sind in meiner Schrift: Über das positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit, oder über die Anwendung neuer Gesetze. Göttingen 1831. S. 1—35 ausführlicher bewiesen.

**) Ich erinnere nur an alle durch Napoleon und die Restauration veranlaßten Wechsel in den Gesetzgebungen Deutschlands, und ihre Folgen.

»Die bewaffnete Macht ist allein vom Könige abhän»gig, und es gehn vom Könige deren Einrichtung so »wie alle sie betreffenden Anstellungen, Anordnungen »und Befehle aus.»

Die bewaffnete Macht steht allerdings unter der obersten Leitung des Königs. Allein sie darf nie ein blindes Werkzeug desselben seyn; und dieses würde sie seyn, wäre sie allein vom Könige abhängig. Es ist überhaupt eine Herabwürdigung der Menschen-Natur, einen Menschen zu einem blinden Werkzeuge zu machen, weil dieses nicht anders als dadurch geschehen kann, daß man ihm sein ganzes intellectuelles und sittliches Prinzip, d. h. gerade Dasjenige raubt, was ihn über das Thier erhebt. Was aber insbesondere die bewaffnete Macht des Königreichs Hannover betrifft, so besteht dieselbe nicht aus heimathlosen Miethlingen, sondern aus Söhnen des Vaterlands. Als solche beziehen sich die Gesetze desselben und daher namentlich auch die Verfassungsgesetze gleichfalls auf sie. Dieselben sind also nicht allein vom Könige, sondern auch von den Gesetzen und namentlich den Verfassungsgesetzen desselben abhängig.

Dem Volke muß Sicherheit gegeben werden, daß die bewaffnete Macht nicht zu Verletzung der Verfassung mißbraucht werde. Diese Sicherheit kann, bei dem so sehr gewöhnlichen Streben, das Militär zu einer Maschine zu machen, nur dadurch einigermaaßen begründet werden, daß alle Glieder desselben auf die Beobachtung der Landesgesetze überhaupt und insbesondere der Verfassungsgesetze beeidigt werden, daß dem Officiers-Corps überdies ein eidliches Versprechen abgenommen werde, für die Aufrechthaltung der Verfassung, innerhalb der Gränzen ihres Berufs nach Kräften mitzuwirken. Sodann ist aber noch erforderlich, daß jeder einzelne Officier, welcher sich zu Verletzung der Verfassung mißbrauchen lassen sollte, mit der Strafe des Hochverraths ausdrücklich bedroht werde.

Zwar werden durch diese Maaßregeln keine neuen Ver-

pflichtungen begründet, keine neuen Strafgesetze in's Leben gerufen; denn daß jeder Unterthan, und also auch der Soldat den Gesetzen des Staats unterworfen und verpflichtet sey, innerhalb seines Kreises, zu deren Aufrechthaltung mitzuwirken, wird niemand leugnen. Der Officier aber ist gehalten, sich mit dem Inhalte der Verfassungsgesetze seines Landes genau bekannt zu machen. *) Der Soldat sowohl, als der Officier verspricht daher in den angegebenen Worten nichts, wozu er nicht schon, an und für sich genommen, verpflichtet wäre. Da aber kein Befehl eines Obern, welcher in sich den Stempel der Rechtswidrigkeit trägt, von einem Untergeordneten vollzogen werden darf, ein auf die Verletzung der Verfassung sich beziehender Befehl aber in Ansehung der Officiere, welche die Verfassung zu kennen verpflichtet sind, diesen Stempel in sich trägt, so kann ein solcher zur Entschuldigung einer in Folge eines Befehls vorgenommenen, auf Verletzung der Verfassung gerichteten Handlung, sich auf den Befehl nicht berufen. Diese Handlung faßt aber das Verbrechen des Hochverraths in sich.

Ungeachtet, wie dieses ausgeführt worden ist, die vorgeschlagenen Bestimmungen keine neuen Pflichten und Strafen begründen, so ist es doch beruhigend für das Volk, und belehrend für die Glieder der bewaffneten Macht, daß so sehr wichtige Gegenstände diesen letzteren durch ausdrückliche Verfügungen fest eingeprägt werden.

Gerade aus dem Grunde aber, daß durch die vorgeschlagenen Bestimmungen nichts neues geschaffen wird, daß dieselben nichts anderes bezwecken, als die Aufrechthaltung der Staatsgrundgesetze zu sichern, so sind sie eben so sehr im Interesse des Königs, als des Volks. Sie können von dem erstern nicht verweigert werden, da es ihm gewiß ernstlich

---

*) Streng rechtlich genommen gilt dieses auch vom gemeinen Soldaten, weil überhaupt jedermann die Gesetze des Landes, in dem er lebt, zu kennen verpflichtet ist.

darum zu thun ist, die zu begründende Landesverfassung aufrecht zu erhalten. *)

Der §. 4 beginnt mit den Worten:

»Dem Könige steht die Aufsicht über alle Gerichte des »Landes zu.«

Was versteht man unter Aufsicht? Kein bloßes Zusehen, sondern ein Zusehen mit Beurtheilung und mit einer dieser entsprechenden Thätigkeit. Dieser Beurtheilung und Thätigkeit werden durch die angeführten Worte des Entwurfs keinerlei Schranken gesetzt. Aus dem Rechte der Aufsicht über die Gerichte kann daher Alles, was man will, abgeleitet werden, wie aus dem Rechte der Aufsicht über das Seelenheil der kirchlichen Gemeinde Alles abgeleitet worden ist, was man daraus ableiten wollte: das Recht zur Anordnung heiliger Inquisitionen, von Bartholomäusnächten, Dragonaden und zu der Anzahl anderer Schändlichkeiten, welche die Haare Jedem zu Berge treiben, der von ihnen liest oder hört.

Ein Staatsgrundgesetz soll aber der Willkühr ein Ende machen, drohenden Gefahren entgegen wirken, nicht Willkühr begründen, keine Gefahren hervorrufen.

Sollte dem Könige die Aufsicht über die Gerichte zugestanden werden, so müßten ihm auch die Mittel bewilligt werden, dieselbe zu üben. Die durch diese Mittel begründete Gewalt müßte nothwendig alle richterliche Unabhängigkeit vernichten. Stände dem Könige das Recht der Aufsicht über die Gerichte zu, so müßte er sie auch üben. Denn wozu ein Recht, wenn es nicht geübt werden soll? Wie kann er es aber üben? Nicht anders, als dadurch, daß er über die Thätigkeit jeder einzelnen zu den Gerichten gehörigen Person, über jeden einzelnen richterlichen Act wacht. Dieses vermag niemand zu thun, als die einzelnen Collegen, das ganze Collegium und die vorgesetzten Behörden; bei dem Oberappellationsgerichte nur die beiden ersteren. Dieses sind die na-

*) s. Pölitz Beleuchtung S. 23 ff.

türlichen Aufseher der Gerichte, die einzigen, welche die Aufsicht umfassend und genau zu üben die Möglichkeit haben. Sollte dem Könige das Recht der Aufsicht bewilligt werden, so müßte sie den Gerichten entzogen, oder wenigstens beschränkt werden, was nur zum größten Nachtheile der Gerechtigkeitspflege geschehen könnte.

Allein die richterliche Gewalt ist noch lange nicht unabhängig von der Regierung, wenn deren Ausübung auch nicht unter ihrer Aufsicht steht. So lange die einzelnen Richter ihre erste Anstellung einzig der Regierung verdanken, so lange jede Beförderung nur in ihrer Gewalt steht, sind die Richter in ihren theuersten Interessen von derselben abhängig. Dieses Gefühl der Abhängigkeit schleicht sich unwillkührlich in die Brust des jungen Mannes, welcher Jahre lang, oft in Kummer und Noth warten muß, bis er eine Bestallung erhält, welcher weiß, daß ein von der Regierung gesprochenes Wort hinreicht, seine sehnlichsten Wünsche zu erfüllen, seine Noth in Freudigkeit zu verwandeln. Dasselbe Gefühl dauert fort bei jedem zum Richter gewordenen Manne, so lange er auf Verbesserung hofft. Und wer strebte nicht immer nach Verbesserung?

Wie eifrig haben sich die deutschen Landesherren, selbst die katholischen, dagegen gesträubt, daß der Kaiser die Glieder seines Reichshofraths selbst ernannte, ohne ihre Mitwirkung! Wie wachsam haben sie darauf gehalten, ihren Antheil an der Besetzung des Kammergerichts auszuüben! Sie wußten wohl, daß die Gerichte immer in mehr oder minder großer Abhängigkeit von Demjenigen stehen, welcher die Richter ernennt, und welcher sie befördern kann.

Selten sind die Menschen, welche über äußere Verhältnisse sich gänzlich zu erheben vermögen, welche in dem Gefühle erfüllter Pflicht ihren einzigen Lohn sehen, durch dieses gestärkt mit Heiterkeit der Seele darben, mit frohem Muthe in untergeordneten Stellen fortarbeiten, während sie sich fähig fühlen, die höchsten zu versehen.

Sollen die Gerichte in der That, und nicht blos den Worten nach, unabhängig von der Regierung seyn, so darf das Loos der Richter nicht lediglich von der Regierung abhängen.

Der §. 4 fährt fort:

»Er verspricht den Lauf der Gerichtspflege nicht zu »hemmen,«

dann darf er keinen Anspruch machen, die Aufsicht über die Gerichte zu üben, denn ohne Hemmung der Gerichtspflege kann dieselbe vom Könige nicht geübt werden, indem durch ungenügende Aufsicht, gleichwie durch Eingriffe der Regierung in die Gerichtspflege (wenn gleich in der wirklichen oder nur vorgeblichen Absicht, die Aufsicht zu führen) dieselbe gehemmt wird.

Will der König die Gerechtigkeitspflege nicht hemmen, will er seinem Volke das höchste Glück bereiten: »eine unpartheiische Rechtspflege,« so muß er mit den Ständen des Landes die Besetzung der Richterstellen theilen; wobei sich von selbst versteht, daß diese, gleich dem Könige selbst, nur solche Personen zu Richterstellen wählen könnten, welche zuvor als tüchtig befunden worden wären. Dieses kann hier zu Lande um so eher erwartet werden, als bereits seit allen Zeiten verschiedene Landschaften das Recht ausüben, einzelne Mitglieder der Gerichte zu präsentiren. Das Recht dieser Landschaften brauchte daher nur auf die allgemeine Ständeversammlung übertragen und zeitgemäß modificirt zu werden.

Der §. geht weiter:

»und Straferkenntnisse nicht zu schärfen.«

Das versteht sich wohl von selbst. Durch dieses Versprechen wird wenig gewonnen, oder nichts. Wer möchte wohl daran zweifeln, daß der König hierzu nicht berechtigt ist.

Ferner:

»hat aber das Recht, Straferkenntnisse im Wege der »Gnade aufzuheben oder zu mildern.«

Das Begnadigungswesen der Fürsten hat sich in Deutschland so sehr festgesetzt, man glaubt so allgemein, daß ohne dasselbe nothwendig Härten entstehen müßten, daß diese Ansicht nur durch ein tieferes Eindringen in die Grundsätze über das Wesen des Staats und über die Pflichten jedes Menschen, als solchen, eine Widerlegung finden könnten, welche Beachtung erwecken möchte. Ich kann daher an diesem Orte nur bemerken, daß dieses angebliche Recht im Widerspruche steht mit dem Wesen des Staats, und daß der Zweck, welcher vermittelst desselben erreicht werden soll, auf anderm Wege weit natürlicher, weit sicherer und weit gefahrloser erreicht werden kann. Die Begründung dieser Ansicht muß ich einem andern Werke vorbehalten, da sie hier zu weit von der Sache abführen würde.

Der §. 4 endigt sich mit den Worten:

»auch das Verfahren gegen den Beschuldigten einzu»stellen und niederzuschlagen.«

Dieses Recht stand einem deutschen Fürsten, so, unbedingt niemals zu, und kann ihm auch nicht zustehen. Nur die Bitte eines Beschuldigten oder Verdächtigen, oder sonst Betheiligten kann, nach der allgemein herrschenden Ansicht, den Fürsten berechtigen in Beziehung auf diesen ein criminalrichterliches Verfahren einzustellen oder niederzuschlagen. Geschähe dieses aber gegen den Willen des Betheiligten, so würde darin keine Begnadigung, sondern eine Justizverweigerung liegen. Gegen eine solche würde sogar bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt werden können, in Gemäßheit des Art. 29 der Wiener Schlußacte.

Allein aus denselben Gründen, welche gegen das Begnadigungsrecht sprechen, kann keinem Fürsten irgendwo dieses Recht wirklich zukommen. *)

Die Anfangsworte des §. 5 sind:

*) Pölitz l. c. S. 26 f.

»Der König verleiht Rang, Titel und Würden, hat
»das Recht, Standeserhöhungen vorzunehmen.«

Glücklich wäre der Staat zu preisen, in welchem nur die Wahrheit, nicht der Schein herrschte, in welchem nicht nach äußerm Glanze, sondern nur nach innerer Gediegenheit und einer dieser entsprechenden äußeren Wirksamkeit gestrebt, der Verdienstvolle nur, aber immer dadurch belohnt würde, daß ihm eine seinen Fähigkeiten angemessene Stellung im Staate eingeräumt würde. Durch Rang, Titel, Würden und Standeserhöhungen wird nur der Eitelkeit der Menschen geschmeichelt, kein höheres, schöneres Gefühl befriedigt. Im günstigsten Falle sind es Worte ohne Wirklichkeit, im ungünstigsten: der Tugend gestellte Fallen.

Ein König sollte daher solche Mittel nicht üben, durch dieselben die Eitelkeit der Menschen nicht befördern, die Leitungen zum Bösen, welche die Tugend umlagern, nicht vermehren.

Doch die Menschen unserer Tage stehen, wie es scheint, noch nicht so hoch um jenen äußern Flitterstaat in seiner Ärmlichkeit zu erkennen. Der Mann von wahrem innern Werthe wird es verschmähen, durch Worte und Zeichen sich schmücken zu lassen. Er wird keinen andern Titel, als den seines Amtes führen, und auch diesen nur zur Bezeichnung seiner Thätigkeit, von der Würde wird er den äußern Glanz abstreifen und nur das Amt bewahren, nach keinem Range streben, keine Standeserhöhung suchen.

Möge die Eitelkeit von Tag zu Tag mehr verschwinden, und Tüchtigkeit an ihre Stelle treten! möge die Wahrheit ihr Reich immer mehr ausbreiten und trügerischen Schein entlarven! Doch nur von unten nach oben, nicht von oben nach unten, ist hier, wie sonst, Verbesserung zu hoffen. Unter der Herrschaft der Wahrheit und Tüchtigkeit verschwindet der Flitterstaat von selbst. Niemand wird ihn mehr tragen wollen. —

Die zweite Hälfte des §. fügt:

»und die der Krone heimgefallenen Lehne wieder zu »verleihen.«

In unseren Zeiten, in welchen die Lasten des Staats so drückend sind, daß der Städter wie der Landbewohner sie kaum zu erschwingen vermag, sollte doch das Staatsvermögen nicht nutzlos vergeudet werden. Zum Staatsvermögen gehören aber die heimgefallenen Lehen. Die Vasallen wurden mit Grundstücken nur belehnt, um Staatsdienste, besonders Kriegsdienste zu leisten. Zu Bestreitung solcher Dienste müssen sie daher auch jetzt wieder verwendet werden. Diese werden aber jetzt mit jährlichen Besoldungen, und nicht mehr mit Landgütern bezahlt. Eine nutzlose Verschwendung würde also die Verleihung von Gütern seyn, wofür dem Staate keine entsprechenden Dienste geleistet werden.

Man wende nicht ein, es sollten vermittelst derselben nur Verdienste belohnt werden. Der Mann von wahrem Verdienste wird sich durch Geld und Geldes Werth für die Erfüllung seiner Pflichten, zum Nachtheil des Landes keine Gnaden erweisen lassen; der Mann von falschem Verdienste aber kann auf besondere Belohnung keinen Anspruch machen. Jedenfalls hätte das Volk keine Bürgschaft, nicht einmal das einfache Versprechen, daß ein um das Vaterland verdienter Mann, und nicht etwa ein von diesem verworfener Unterdrücker seiner Freiheit und seines Wohlstandes durch solche Güter belohnt würde.

Durch die Bemerkungen zu den bisher geprüften §. §. dieses Capitels sind die negativen Gränzen der königlichen Gewalt gesetzt worden. Die positiven können erst im 8ten Hefte gezogen werden, da sie sich nur aus der Vergleichung der königlichen Gewalt mit der landständischen und richterlichen ableiten lassen.

Zu dem §. 6 *) finde ich nur die Bemerkung zu ma-

---

*) Er lautet, wie folgt:

§. 6. »Die Krone des Königreichs Hannover vererbt ohne

chen, daß es durchaus nothwendig ist, ausdrücklich und genau zu bestimmen, welche Ehen als rechtmäßig und hausgesetzlich anzusehen seyn sollen. Die große Anzahl der Streitigkeiten, welche über diesen Gegenstand statt gefunden haben, macht es augenscheinlich, wie sehr es wichtig ist, durch feste Normen solchen vorzubeugen. *)

Zu den §. §. 7 und 8 **) finde ich nichts zu bemerken.

Der §. 9 lautet folgendermaaßen:

»Der König wird den Antritt Seiner Regierung durch »ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, in wel- »chem Er zugleich die unverbrüchliche Festhaltung der »Landesverfassung bei Seinem Königlichen Worte ver- »sichert, worauf Ihm nach den von Ihm zu erthei- »lenden Vorschriften die Huldigung geleistet wird.«

Zu dem §. 3 des vorigen Capitels ist bereits bemerkt worden, welches der Inhalt der Zusicherung seyn müsse, die der König seinem Volke zu ertheilen hat.

Was sodann die Huldigung betrifft, so kann es keineswegs dem Könige überlassen werden, rücksichtlich derselben nach seiner Willkühr zu schalten. Ich will nicht erwähnen,

---

»Theilung der Lande. Sie gebührt zunächst dem Mannsstamme »des Königlichen Hauses aus rechtmäßiger hausgesetzlicher Ehe. »Die Ordnung der Thronfolge wird durch die Lineal-Erbfolge »nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt. Erlischt der Manns- »stamm der jetzigen Königlichen Linie, so geht die Thronfolge »nach Maßgabe der Hausgesetze auf den Mannsstamm der jetzigen »Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie, und nach des- »sen Erlöschen auf die weibliche Linie über.«

*) s. Pölitz l. c. S. 27.

**) §. 7. »Beim Übergange des Landes auf die jetzige Herzoglich »Braunschweig-Wolfenbüttelsche Linie haben die Erben der jetzi- »gen Königlichen Linie das Recht, nach Maßgabe des Hausver- »trages vom 10ten December 1636, die auf die Erwerbung ein- »zelner Landestheile verwandten Summen vergütet zu erhalten.«

§. 8. »Der König ist volljährig, sobald er Sein achtzehntes »Lebensjahr vollendet hat.«

daß von demselben demüthigende und erniedrigende Formen gewählt werden könnten, nein! der materielle Inhalt des Huldigungsversprechens kann sowohl mit den aus dem Wesen des Staats, als auch mit den aus der positiven Staatsverfassung hervorgehenden Rechten und Pflichten des Volks im Widerspruche stehen. Gerade so wie der König hat auch das Volk zu versprechen, seine aus dem Wesen des Staats und aus den positiven Bestimmungen der Verfassung hervorgehenden Pflichten zu erfüllen. Der Unterschied besteht nur darin, daß der König sein Versprechen an das Volk, und dieses das seine an den König richtet.

Hiernach möchte also dieser §. zu verändern seyn. *)

Der Abschnitt von der Regentschaft beginnt mit dem §. 10, folgendes ist dessen Inhalt:

»Ist der König minderjährig, oder aus einer andern »Ursache an der eignen Ausübung der Regierung ver»hindert, so tritt eine Regentschaft ein.«

Es frägt sich hier vor Allem, ob ein Unterschied zwischen Regentschaft und Stellvertretung **) bestehen solle? Diese Frage muß nicht nur nach allgemeinen Grundsätzen sondern namentlich auch in Gemäßheit der Bestimmungen des Entwurfs bejaht werden. Vergleicht man die Worte des §. 5 des ersten Capitels, welcher von der Stellvertretung handelt, mit denjenigen der §. §. 10—16 dieses Capitels, so ergiebt sich dieses Letztere deutlich. Denn der Stellvertreter soll nur vom Könige, die Regentschaft aber auch auf andere Weise ernannt werden können, der erstere soll mit Vollmacht und Instruction versehen werden können, rücksichtlich des letztern ist hiervon nicht die Rede, vielmehr soll derselbe »die volle Staatsgewalt, wie sie dem Könige selbst verfassungsmäßig

*) s. Gans Verhandlungen l. c. S. 148. Hier wird eidliche Zusicherung von Seiten des Königs verlangt. Doch scheint mir dieses als Formalität nicht von besonderer Erheblichkeit zu seyn.

**) Versteht sich, im engern Sinne des Wortes. S. die nächstfolgenden Seiten.

zusteht,« mit verhältnißmäßig unbedeutenden Ausnahmen *) ausüben. Dem §. 5 des vorigen Capitels zufolge kann die Dauer der Stellvertretung nur von dem Könige abhängig seyn, in Gemäßheit der §. §. 11 — 15 dieses Capitels ist deren Dauer meistentheils unabhängig von derselben. Es ist also offenbar, daß zwischen Stellvertretung und Regentschaft auch in Folge des Entwurfs ein Unterschied statt findet.

Es frägt sich daher, in welchen Fällen soll jene, in welchen diese statt finden?

Dem §. 10 zufolge soll eine Regentschaft eintreten, wenn der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache verhindert ist. Nichts desto weniger soll nach dem öfter angeführten §. 5. in Fällen längerer Abwesenheit des Königs dieser das Recht haben, einen Stellvertreter zu ernennen.

Der Fall längerer Abwesenheit ist nichts anderes, als der Fall einer besonderen Verhinderung. Denn gewiß wird ein König durch dieselbe an der eignen Ausübung der Regiegierung verhindert. Wäre dieses nicht der Fall, so könnte offenbar keine Stellvertretung zulässig seyn. Hätte dieses nicht ausgedrückt werden sollen, so hätte unmöglich der Fall längerer Abwesenheit besonders erwähnt, und das Recht der Stellvertretung dadurch auf diesen Fall beschränkt werden können. Nur insofern haben diese Worte einen vernünftigen Sinn, als man in denselben eine Verhinderung bezeichnet findet.

Es tritt also, ungeachtet der allgemeinen Fassung des §. 10, in Folge der Bestimmungen des Entwurfs selbst, nicht immer die Regentschaft ein, wenn der König an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert ist; wenigstens in *einem* Falle nicht, nämlich wenn diese Verhinderung in längerer Abwesenheit besteht, und ein Stellvertreter ernannt wird.

Dieser Fall findet namentlich im gegenwärtigen Augen=

*) siehe in Betreff derselben die Bemerkungen zu §. 15 dieses Capitels.

blicke statt. Sn. M. der König hat Sn. K. H. den Herzog von Cambridge zum Vicekönig d. h. zum Stellvertreter des Königs ernannt. In dieser Ernennung wurde daher der Satz ausgesprochen, daß Sn. M. sich selbst als verhindert betrachte, ihre Stelle als König von Hannover zu versehen. Zwar hat sich Sn. M. einige Regierungsrechte vorbehalten. Allein es ist ein Unterschied zwischen einzelnen Regierungsrechten und der ganzen Regierung.

Es ist also offenbar, daß der §. 10, an welchem wir stehen, mit dem §. 5 des vorigen Capitels einen Widerspruch bildet, und daß dieser nur dadurch hätte vermieden werden können, daß hier solche Worte zu Bezeichnung der Fälle des Eintritts der Regentschaft gewählt worden wären, unter welche der Fall der Stellvertretung nicht auch gezogen werden konnte.

Zwar hat das Wort »Stellvertreter« eine so weite Bedeutung, daß unter demselben, wie sich schon aus dessen Zusammensetzung ergiebt, Jedweder verstanden wird, welcher die Stelle eines Andern vertritt, und insofern auch der Regent, welcher ja nur die Stelle des Königs vertritt, nicht selbst König ist. Allein es hat auch eine engere Bedeutung, welcher zufolge nur der so genannt wird, welcher im Auftrage desjenigen, den er vertritt, handelt. Im mehr erwähnten §. 5 wurde dieses Wort offenbar in seinem engern Sinne gebraucht, indem daselbst nur von dem Falle eines erhaltenen Auftrags von Seiten des Königs die Rede war.

Um Mißverständnisse zu vermeiden wäre es daher wohl besser gewesen, daselbst ein Wort zu wählen, welches nur dem Stellvertreter im engern Sinne des Worts entsprochen hätte. Ein solches ist im Deutschen »Bevollmächtigter,« im Lateinischen »mandatarius.« Bringt man diese Worte in Verbindung mit »Regierung,« so entsteht daraus: »Regierungsbevollmächtigter, Regierungs-Mandatar.«

Allein auf diese Weise wäre dennoch derjenige Widerspruch nicht vermieden worden, welcher durch die Fassung

unsers §. 10 begründet wird. Denn derselbe beruht darauf, daß die Fälle, in welchen eine Regentschaft eintreten soll, nicht mit der gehörigen Schärfe begränzt worden sind.

Eine Regentschaft kann nur entweder mit oder ohne den Willen Desjenigen eintreten, an dessen Stelle sie gesetzt werden soll. Hier kann jedoch der logischen Ordnung wegen nur von dem letztern Falle die Rede seyn. Am Ende dieses Capitels wird der erstere näher erläutert werden. Was den letztern betrifft, so kann nur der Umstand, daß dem zum Throne berufenen Mitgliede der Königlichen Familie die Möglichkeit fehlt, die Regierung selbst auszuüben, dessen Entfernung von der eigenen Ausübung derselben rechtfertigen. Jede auf einem andern Grunde beruhende, Beseitigung desselben, würde als Hochverrath erscheinen.

Die bezeichnete Unmöglichkeit aber kann sich gründen auf die persönlichen Eigenschaften, oder auf die äußeren Verhältnisse des zum Throne berufenen Mitglieds der Königlichen Familie. Die Unmöglichkeit der ersteren Art kann Unfähigkeit, diejenige der letzteren Unfreiheit genannt werden.

Die Fälle der Unfähigkeit sind: Minderjährigkeit und geistige Krankheiten, welche einen solchen Einfluß üben, daß der Kranke nicht mehr seiner Urtheilskraft mächtig ist. Die Fälle der Unfreiheit bestehen lediglich in der Unmöglichkeit der Mittheilung der Beschlüsse des bezeichneten Familienglieds an das Volk z. B. wenn dasselbe in feindlicher Gefangenschaft, in einer belagerten Festung, in einem gesperrten Hafen jenseits des Meers sich befindet.

Diese Gründe der Unmöglichkeit können sich sowohl auf den König, als auf den muthmaaßlichen Thronfolger beziehen. Rücksichtlich des erstern ist die Frage über die Nothwendigkeit der Regentschaft darauf gerichtet, ob demselben die Möglichkeit fehle, weiter fortzuregieren, rücksichtlich des letztern, ob er die Möglichkeit habe, falls er zum Throne wirklich berufen würde, die Regierung zu übernehmen?

Was den König betrifft, so ist es offenbar, daß immer,

wenn eine Regentschaft bestellt werden **kann**, sie auch sofort bestellt werden **muß**. Denn nur wenn er in der Unmöglichkeit der eigenen Ausübung der Regierung ist, **kann** eine Regentschaft bestellt werden, daß aber in diesem Falle auch in der That eine solche sofort bestellt werden müsse, ist wohl klar, weil ja außerdem der Staat kein Oberhaupt hätte, der monarchische Staat also namentlich aufhörte, ein solcher wirklich zu seyn.

In Beziehung auf den König kann also nur die Frage in Rede stehen, ob derselbe sich in der Unmöglichkeit befinde, selbst zu regieren? Aber anders verhält es sich, falls sie in Betreff des muthmaaßlichen Thronfolgers aufgeworfen wird. Der Minderjährige kann volljährig, der Geisteskranke gesund, der in der äußeren Mittheilung Gebundene frei werden, noch ehe der Abgang seines Vorgängers ihn zur Regierung ruft. Hier frägt es sich also, nicht blos, ob der muthmaaßliche Thronfolger die Möglichkeit habe, selbst zu regieren, sondern auch, ob es zweckmäßig sey, für den Fall Vorsorge zu tragen, daß er zur Regierung gerufen werden sollte?

Wenn die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß im Augenblicke der Thron-Erledigung der Thronfolger nicht die Möglichkeit haben werde, selbst zu regieren, dann ist schon während der eigenen Regierung des Königs eine Regentschaft für den Fall seines Abgangs von der Regierung zu bestellen, um möglichen Streitigkeiten und Unordnungen vorzubeugen. Ist jene Wahrscheinlichkeit aber nicht vorhanden, dann ist keine Regentschaft anzuordnen. Ob dieselbe aber vorliege, oder nicht, dieses ist, gleichwie die Frage, ob der regierende König oder der muthmaaßliche Thronerbe in der Unmöglichkeit stehen, selbst zu regieren, eine rein factische Frage, welche, als solche, nur nach den besonderen Verhältnissen entschieden werden kann.

Wir gelangen nunmehr zu dem §. 11 des Entwurfs, welchen ich in der Note *) mittheile, weil er zu groß ist,

---

*) §. 11. »Liegt der Grund der Verhinderung des Königs nicht

um sogleich in allen seinen Theilen gewürdigt werden zu können, nichts desto weniger aber den Lesern in seiner ganzen

---

»in der Minderjährigkeit, so hängt die Beurtheilung der Noth»wendigkeit einer Regentschaft in der Regel von dem Könige ab.

»War der Grund der Verhinderung bereits vor dem Regie»rungsanfalle an den König vorhanden und daneben von der Art, »daß Er selbst über die Nothwendigkeit der Regentschaft nicht »verfügen konnte, so entscheidet die deßfalls von Seinem Vor»gänger in der Regierung etwa getroffene Verfügung.

»Ermangelt es in diesem Falle an einer Bestimmung des Vor»gängers in der Regierung, oder schließt der später sich ereig»nende Grund der Verhinderung die Möglichkeit der eignen Be»urtheilung der Nothwendigkeit der Regentschaft aus: so ist das »Cabinets-Ministerium befugt und verpflichtet, die Nothwendig»keit einer Regentschaft in Berathung zu ziehen. Befindet die »allgemeine Ständeversammlung sich beisammen, so hat sie das »Recht, auf eine solche Berathung bei dem Cabinets-Ministerio »anzutragen, und das Ministerium kann dieselbe nicht verweigern.

»Sofern die Majorität des Cabinets-Ministerii sich für die »Nothwendigkeit einer Regentschaft ausspricht, hat dasselbe seine »Ansicht durch ein, die Gründe enthaltendes, Gutachten den Mit»gliedern des Königlichen Hauses vorzutragen. Die volljährigen »Agnaten fassen sodann längstens innerhalb drei Monaten nach »absoluter Stimmenmehrheit einen Beschluß, wobei jedoch das »zur Regentschaft stehende Mitglied des Königlichen Hauses keine »Stimme hat.

»Wenn sie sich von der Nothwendigkeit einer Regentschaft über»zeugen, wird dieser Beschluß durch das Cabinets-Ministerium »den allgemeinen Ständen des Königreichs, welche, sofern sie »nicht zusammen sind, von dem Ministerio in diesem besondern »Falle außerordentlich berufen werden müssen, mitgetheilt, und »nach erfolgter Einstimmung derselben zur öffentlichen Kunde ge»bracht.

»Sind keine nach dem Vorstehenden zu dieser Berathung fähi»gen Agnaten vorhanden, so hat das Cabinets-Ministerium, »und zwar sofern der König vermählt ist, nach vorgängiger Be»richtserstattung an die Königin, unter Einwilligung der allge»meinen Ständeversammlung, über die Frage der Nothwendig»keit der Regentschaft zu entscheiden.«

Ausdehnung vor Augen liegen und zur Hand seyn muß, damit sie mit kritischem Auge den nachstehenden Untersuchungen folgen können.

Bei jedem Gesetze sind zweierlei Gegenstände von Wichtigkeit: die factische Voraussetzung und deren Folge, oder der Fall, für welchen dasselbe gegeben wird, und die Bestimmung, welche für denselben ertheilt wird.

Prüfen wir daher zuerst, für welche Fälle dieser §. Bestimmungen enthält.

In dem ersten Absatze ist der Fall gesetzt, daß »der Grund der Verhinderung des Königs nicht in der Minderjährigkeit liege,« in dem zweiten, daß »der Grund der Verhinderung bereits vor dem Regierungsanfalle an den König vorhanden und daneben von der Art war, daß Er selbst über die Nothwendigkeit der Regentschaft nicht verfügen konnte.«

Dieses sind die beiden der äußern Form nach coordinirten Hauptfälle. Als dem letztern derselben subordinirt verkündigen sich durch die Worte »in diesem Falle« zwei in dem dritten Absatze gesetzte Fälle, welche sich in den Worten aussprechen: 1) »Ermangelt es in diesem Falle an einer Bestimmung des Vorgängers in der Regierung oder 2) schließt der später sich ereignende Grund der Verhinderung die Möglichkeit der eignen Beurtheilung der Nothwendigkeit der Regentschaft aus.«

Welche Logick!

Der erste Fall handelt von dem Grunde der Verhinderung, der zweite von der Zeit, zu welcher derselbe eintrat, mit Rücksicht auf die Art der Verhinderung. In demjenigen Satze, welcher sich dem zweiten als subordinirt darstellt, ist von dem Falle der Abwesenheit einer Bestimmung 1) des Vorgängers, 2) des Nachfolgers in der Regierung die Rede. —

Die Coordination ist die Verbindung von Begriffen, welche einen gleichen Umfang haben, die Subordination die Verbindung von Begriffen, welche einen ungleichen haben.

Die coordinirten Begriffe müssen denselben Gegenstand in derselben Rücksicht auf verschiedene Weise beleuchten. Eine Coordination ist daher nur dann richtig, wenn derselben ein gewisses Prinzip, wodurch die Rücksicht bestimmt wird, in welcher die coordinirten Begriffe beleuchtet werden, zu Grunde liegt; nur dann vollständig, wenn alle durch das Unterscheidungsprinzip bedingten Theile des gemeinsam höhern Begriffes, nämlich des Gegenstandes, von welchem die coordinirten Sätze handeln, erschöpft werden. Durch die Subordination werden dagegen Theile namhaft gemacht, welche ein gewisses Ganzes in sich faßt. Dieselbe ist daher nur richtig, wenn sich der eine Begriff zu dem andern als Theil verhält, nur dann vollständig, wenn alle Theile, wenigstens in gewisser Beziehung, genannt sind.

Wenden wir diese Sätze auf die bezeichnete Zusammenstellung der Fälle im §. 11 an!

Der Gegenstand, auf welchen sich die drei Hauptbegriffe der beiden sich als coordinirt darstellenden Sätze, nämlich Grund, Zeit und Art beziehen, ist die Verhinderung. Diese Coordination ist nicht richtig, weil diesen drei verschiedenen Begriffen kein Unterscheidungsprinzip zu Grunde liegt, um so weniger, als auf der einen Seite der Grund für sich allein steht, auf der anderen Zeit und Art verbunden sind; sie ist nicht vollständig, weil nicht Alles erschöpft ist, was über die Verhinderung gesagt werden kann.

Eben so unlogisch ist das Verhältniß der in dem dritten Absatze ausgesprochenen Fälle, welche der äußeren Form nach dem zweiten Falle subordinirt erscheinen. Denn sie sind demselben in der That nicht subordinirt. Zeit und Art der Verhinderung ist kein Ganzes, wovon die Abwesenheit einer Bestimmung einen Theil ausmachte, woraus sich von selbst ergiebt, daß hier kein richtiges, noch weniger aber ein vollständiges Subordinationsverhältniß statt finden kann.

So viel über die gesetzten Fälle im Allgemeinen! Prüfen wir nun dieselben einzeln!

Der erste Fall ist durch die Worte gesetzt:

»Liegt der Grund der Verhinderung des Königs nicht
»in der Minderjährigkeit.«

Wir haben gesehen, daß die anderen gesetzten Fälle nicht die verschiedenen Gründe der Verhinderung feststellen, sondern von Zeit und Art der Verhinderung und von der Abwesenheit der Bestimmung eines Vorgängers oder Nachfolgers handeln. Es liegt hiernach schon am Tage, daß diejenigen Fälle nicht gesetzt sind, auf welche es ankommt. Denn vor Allem mußten natürlich diejenigen Fälle gesetzt werden, in welchen eine Regentschaft, außer dem im §. 10 gesetzten Falle der Minderjährigkeit, nothwendig ist, denn ehe dieses geschehen ist, weiß man ja nicht, wann eine Regentschaft außer jenem Falle nothwendig ist. Derjenige Fall aber, welcher in dem ersten Absatze des §. 11 gesetzt ist, ist nur ein negativer, kein positiver. Es ist in demselben nicht die Rede von irgend einem wirklichen Falle, sondern nur davon, daß ein gewisser Fall (nämlich derjenige der Minderjährigkeit) nicht vorliege. Durch dessen Setzung wird in Betreff der Frage, worauf Alles ankommt: »in welchen Fällen, außer demjenigen der Minderjährigkeit eine Regentschaft nothwendig sey,« nichts gewonnen.

Wahrhaft unbegreiflich dagegen ist der im zweiten Absatze gesetzte Fall:

»War der Grund der Verhinderung bereits vor dem
»Regierungsanfalle an den König vorhanden und da-
»neben von der Art, daß Er selbst über die Noth-
»wendigkeit der Regentschaft nicht verfügen konnte.«

»War der Grund der Verhinderung bereits vor dem Regierungsanfalle« — durch welchen eine bestimmte Person erst König wurde — »an den König« — welcher vor dem Regierungsanfalle noch nicht König war — »vorhanden,« — so ist ein Fall gesetzt, der sich selbst aufhebt. Denn vor dem Regierungsanfalle ist niemand König, und einem Könige kann die Regierung nicht erst anfallen, son-

dern sie ist ihm schon angefallen, und fällt dem Thronfolger an, welcher dadurch König wird. Doch nehmen wir an, daß hier nur ein irriger Ausdruck gewählt worden sey, daß die Verfasser des Entwurfs sagen wollten: »vor dem Regierungsanfalle, durch welchen der Thronfolger zum Könige ward,« so folgt der zweite innerliche Widerspruch (contradictio in adjecto) in den Worten:

»und daneben von der Art, daß Er selbst« —

er, der früher nicht König war, sondern erst in Folge des Regierungsanfalles es ward —

»über die Nothwendigkeit der Regentschaft nicht ver»fügen konnte.«

Wer soll durch diese Regentschaft die eigene Regierung verlieren? Der König, oder der Thronfolger? Der König? unmöglich! er kann sich doch nicht selbst für innerlich oder äußerlich unfähig zur Regierung erklären; und wenn die Regentschaft auf einer Nothwendigkeit beruht, so kann doch offenbar nur eine solche Unfähigkeit dieselbe begründen. Eben so unmöglich ist es aber, daß der Thronfolger hier gemeint seyn könne, denn nur der König kann ja, dem Entwurfe zufolge, die Regentschaft anordnen.

So wie der bezeichnete Fall da steht, hebt er sich also durch innere Widersprüche selbst auf.

Wir kommen nunmehr zu den im dritten Absatze aufgestellten Fällen:

»Ermangelt es in diesem Falle« — nämlich in demjenigen, der, wie wir gesehen haben, sich selbst aufhebt — »an einer Bestimmung des Vorgängers in der Regierung.« Dieses ist der eine von den beiden Fällen, welcher keiner weiteren Erläuterung bedarf. Ich gehe daher zu dem zweiten über:

»oder schließt der später sich ereignende Grund der »Verhinderung.«

Später als was? später als der Vorgänger in der Regierung! denn durch diesen allein kann ein zeitliches Verhält-

niß hier begründet werden. Später als der Vorgänger in der Regierung kann nichts anderes bedeuten, als »nachdem der Vorgänger in der Regierung aufgehört hat, zu regieren.«

»die Möglichkeit der eignen Beurtheilung der Noth»wendigkeit der Regentschaft aus.«

Von wessen Beurtheilung ist hier die Rede? Nach grammatischen Regeln nur von derjenigen des Vorgängers in der Regierung; denn dieses ist die einzige Person, von welcher in dem Satze gesprochen wird. Allein den grammatischen Regeln gehen die logischen vor; und diesen zufolge kann offenbar nur von der Beurtheilung desjenigen, welchem gerade die Möglichkeit derselben fehlt, die Rede seyn, weil durch das Wort »später« eben erst angedeutet worden ist, daß der Vorgänger in der Regierung schon abgegangen ist.

Der Gegensatz, welcher durch diese beiden Sätze gebildet wird, besteht also darin, daß in dem ersten eine Bestimmung des Vorgängers fehlt und in dem zweiten die Bestimmung von Seiten des Nachfolgers nicht nur fehlt, sondern sogar fehlen muß, weil die Möglichkeit nicht vorhanden ist, dieselbe zu treffen.

Dieser Gegensatz ist also zwar logisch, allein nicht grammatisch richtig, und überdies aus dem Grunde nicht gut gefaßt, weil nicht das Ermangeln und das Ermangeln sich in beiden Sätzen findet, sondern in dem einen das Ermangeln und in dem andern die Unmöglichkeit des Vorhandenseyns.

Es sind also, da der im zweiten Absatze ausgesprochene Fall sich selbst aufhebt, im Ganzen drei Fälle gesetzt: 1) derjenige, daß der Grund der Verhinderung des Königs nicht in der Minderjährigkeit liegt, 2) daß eine Bestimmung von Seiten des Vorgängers in der Regierung, 3) daß eine solche von Seiten des Nachfolgers nicht nur fehlt, sondern sogar fehlen muß.

Die zwei letzten Fälle stehen mit dem ersten eben so wenig in logischer Verbindung, als mit dem im zweiten Absatze

ausgesprochenen, sich selbst aufhebenden Falle, wie dieses nach dem Bisherigen wohl keiner weiteren Ausführung bedarf.

Der erste Fall ist unnütz, da er nicht positiv, sondern nur negativ gesetzt ist (siehe oben die Bem. zu §. 10), der zweite und dritte sind gleichfalls unnütz, weil auf die Bestimmung des Vorgängers so wenig als des Nachfolgers in der Regierung irgend etwas ankommen kann, wie dieses weiter unten (S. 33 ff.) erwiesen werden wird.

Es ist also kein einziger Fall gesetzt, welcher hätte gesetzt werden sollen. Welches aber die Fälle sind, auf welche es hier ankommt, dieses ist bereits zum vorigen §. ausgeführt worden (s. auch weiter unten).

Wir haben bisher die Fälle untersucht, für welche unser §. 11 Bestimmungen vorschlägt. Prüfen wir nun die Bestimmungen, welche derselbe anräth!

Für den ersten Fall (Absatz 1) ist die Bestimmung vorgeschlagen, »daß die Beurtheilung der Nothwendigkeit einer Regentschaft in der Regel von dem Könige abhängen solle.«

Diese Bestimmung ist mangelhaft, weil sie sich nicht auf alle, sondern nur auf die regelmäßigen, und nicht auf die Ausnahms-Fälle, bezieht. In dem Verlaufe des Entwurfs wird aber nirgends mehr von den hier angedeuteten Ausnahmsfällen gesprochen. Allein sie ist überdies durchaus unnütz, weil nicht gesagt ist, welche Fälle die Regel bilden. Wir erfahren nur, daß in dem gesetzten Falle dem Könige das Recht der Beurtheilung in der Regel zustehen solle, nicht aber, welches die regelmäßigen Fälle seyen. Es bleibt also der Willkühr des Königs Alles überlassen. Dieses hätte mit wenigen Worten und viel deutlicher auf andere Weise gesagt werden können.

Wie wir gesehen haben, sind es zwei Personen, in Beziehung auf welche eine Regentschaft nothwendig *) werden kann: der regierende König und der muthmaaßliche Thronfolger.

---

*) Es ist nicht zu übersehen, daß wo eine Nothwendigkeit

Zwischen diesen beiden unterscheidet der Entwurf nicht. Dieses führt dahin, daß der König (in Gemäßheit des Absatzes, an welchem wir stehen) in dem Falle der Nothwendigkeit, welcher als solcher, nicht auf dem freien Willen beruhen kann, in der Regel sich selbst die eigene Regierung zu nehmen und einem Andern zu übertragen hätte. In so fern liegt also in dem Satze ein innerlicher Widerspruch, indem die Abnahme der Regierung von dem Einen und die Übertragung derselben an einen Andern Willensthätigkeit voraussetzt, Willensthätigkeit aber und Nothwendigkeit sich gegenseitig ausschließen.

Es liegt aber ferner darin die Bestimmung, daß der König in der Regel befugt seyn solle, seinen Nachfolger von der Regierung auszuschließen, und, wenn wir die Anfangsworte *) des §. 12 hinzunehmen, den oder die Regenten ausschließlich zu ernennen. Dieses wird in der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 11 in den Worten: »so entscheidet die deßfalls von Seinem Vorgänger in der Regierung etwa getroffene Verfügung,« noch weiter ausgedehnt, indem die Worte »Vorgänger in der Regierung« auch dem Regenten, nicht blos dem Könige das bezeichnete Recht ertheilen. Denn offenbar hat der Regent welcher nach §. 14 des Entwurfs die volle Staatsgewalt mit verhältnißmäßig unbedeutenden Ausnahmen **) ausüben soll, die Regierung inne, ist also in Beziehung auf seinen Nachfolger dessen Vorgänger in der Regierung.

---

vorliegt, der freie Wille ausgeschlossen ist; daß also im §. 11, woselbst überall nur von der Nothwendigkeit der Regentschaft die Rede ist, von der Herbeiführung derselben durch den freien Willen derjenigen Person, welche die eigene Regierung aufgeben soll, nicht gesprochen wird.

*) Sie lauten, wie folgt: »Wird die Regentschaft von dem Könige »selbst angeordnet, so steht das Recht der Ernennung des oder »der Regenten dem Könige ausschließlich zu.«

**) In Betreff dieser siehe die Bemerkungen zum §. 14.

Träten diese Bestimmungen in's Leben über, so hätte das Königreich Hannover aufgehört, eine erbliche Monarchie zu bilden.

Der König oder der Regent brauchte nur, seinen Nachfolger für unfähig zu erklären, selbst zu regieren, um denselben ausschließen, und nach Belieben irgend eine Person zum Regenten bestellen zu können. Denn keine Schranken irgend einer Art sind seiner Willkühr gesetzt; niemandem ist das Recht der Mitwirkung, oder auch nur das der Controlle bei diesen Anordnungen eingeräumt.

Es ist also durchaus keine Sicherheit vorhanden, daß der Vorgänger in der Regierung nicht eine fähigere zum Vortheil einer unfähigeren Person ausschließen werde. Hierzu kann er durch Haß, Rachsucht, Partheiwuth, Intriguen aller Art, Furcht und selbst durch eigenes, freilich irrig verstandenes, Interesse bewogen werden.

Frei steht es dem Könige und dem Regenten, diesen Bestimmungen des Entwurfs zufolge, einen Menschen männlichen, oder weiblichen Geschlechts, einen Säugling oder einen abgelebten Greiß, einen seines Verstandes Mächtigen, oder Unmächtigen, aus irgend einer africanischen, asiatischen, amerikanischen oder australischen Familie, einen auswärtigen Herrscher, oder einen inländischen Bettler, einen Heiden, oder einen Muhamedaner — zum Regenten über das Königreich Hannover zu bestellen. Zu Ernennungen wie sie hier angedeutet sind, kann der Inhaber der Regierung, außer den bereits bezeichneten Beweggründen, noch durch blinde Vorliebe für einen Günstling oder eine Geliebte, durch irgend eine sonderbare Grille, welche sich in ihm festsetzt rc. veranlaßt werden.

Der unumschränkten Willkühr des Königs und des Regenten wäre also die Verleihung der hannöverschen Konigsgewalt sogar über ihre Lebenszeit hinaus anheim gegeben. Wo dieses der Fall ist, kann von keiner erblichen Monarchie gesprochen werden, denn nicht die Erblichkeit des Königstitels,

sondern der Königsgewalt gehört zum Wesen der erblichen Monarchie. Zum Wesen der Erblichkeit gehört es aber, daß die Erbfolge=Ordnung nicht willkührlich verändert werden kann.

Was würden die Folgen dieser Bestimmungen seyn? Alle diejenigen, durch welche die nicht erblichen Monarchien von jeher zerrüttet wurden!

Allein nicht nur diese, sondern noch bei weitem größere Gefahren würden dem hannöverschen Volke, noch mehr aber der Königlichen Familie drohen, wenn diese Bestimmungen des Entwurfes Kraft erhielten. Denn auch der Regent, welcher irgend eine der Königlichen Familie fremde Person seyn kann, soll das bezeichnete Recht haben. Dieser brauchte nur sich desselben zu bedienen, um das durch die Erbfolge=Ordnung bezeichnete Glied der Königlichen Familie, unter dem Vorwande der Unfähigkeit zur Regierung, auch über seine, des Regenten, Lebenszeit hinaus von der Regierung auszuschließen, und seine eigene Nachkommen, freilich unter dem Titel als Regenten, an die Spitze des Staats zu stellen. Diese könnten wieder so verfahren, bis endlich die Maske abgeworfen, und auch der Königstitel von ihnen angenommen würde.

Auf diese Weise könnte also das ganze Königliche Haus, ohne Verletzung positiver Bestimmungen von der Regierung ausgeschlossen werden, so daß nur durch eine Revolution gegen die bestehende Gewalt der Regenten dasselbe wieder eingesetzt werden könnte.

Unwillkührlich muß Jeder an die Geschichte der Merovingischen Könige der letzten Zeit und ihr Verhältniß zu den Hausmeistern (majoribus domus) denken.

Wer sieht nicht die Abgründe, zu welchen diese Bestimmungen des Entwurfes führen? Es handelt sich hier nicht um die Interessen des Volks im Widerspruche mit denjenigen des Königs, nicht um diejenigen des Königs im Verhältnisse zum Volke, sondern um das gemeinschaftliche Interesse des

Volkes und der ganzen Königlichen Familie. *) Das eine wie die andere muß durch das Staatsgrundgesetz die feste Zuversicht erhalten, daß niemand, als der Todesengel sich zwischen sie stellen könne.

Welche Aussichten aber dieser Entwurf eröffnet, haben wir gesehen.

Es bleibt uns noch übrig die Bestimmungen zu prüfen, welche der §. 11 in Betreff der zwei in dem dritten Absatze aufgestellten Fälle enthält (s. S. 30) nämlich in Betreff derjenigen, »da entweder die Bestimmung des Vorgängers in der Regierung oder des Nachfolgers d. h. des Königs selbst, und zwar wegen dessen Urtheils-Unfähigkeit fehlt.«

Für diese Fälle wird in dem §. folgende Reihenfolge der verschiedenen Personen vorgeschlagen, welche bei der Beantwortung der Frage, ob eine Regentschaft nothwendig sey, mitzuwirken haben sollen:

1) Das Cabinets-Ministerium soll diese Frage in Berathung zu ziehen (welche letztere auch durch die Ständeversammlung, wenn sie gerade beisammen ist, soll herbeigeführt werden können) und darüber zu entscheiden haben, ob dieselbe den Agnaten vorzulegen sey, oder nicht?

2) Insofern die Majorität des Cabinets-Ministerii sich für die Nothwendigkeit einer Regentschaft ausspricht, soll die Frage zur Verhandlung und Entscheidung vor die volljährigen Agnaten gelangen, wenn solche vorhanden sind.

3) Entscheiden sich diese für die Nothwendigkeit der Regentschaft, so soll dieser Beschluß den Ständen mitgetheilt, und nach erfolgter Einstimmung derselben zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

4) Sind keine fähigen Agnaten vorhanden, so soll das Cabinets-Ministerium, nach vorgängiger Berichterstattung an die Königin, wenn eine solche vorhanden ist, und unter Mitwirkung der Ständeversammlung, diese Frage entscheiden.

---

*) Und namentlich auch der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie.

ad 1.

Die Ständeversammlung soll also nur das Recht haben, eine **Berathung** des Ministeriums herbeizuführen, nicht einmal eine **Beschlußfassung**, und auch jene nur wenn sie gerade versammelt ist. Kommt nun überall kein Beschluß zu Stande, oder der Beschluß, daß **keine** Regentschaft nothwendig sey, so geht die Sache nicht weiter, sie ist beseitigt; — und sind die Stände nicht zufälligerweise gerade beisammen wenn Zweifel über die Nothwendigkeit einer Regentschaft entstehen, so ist es lediglich der Willkühr des Ministerii überlassen, ob die Sache auch nur in Berathung gezogen werden solle.

Bedenkt man aber, daß durch dieselbe Erklärung, durch welche eine Regentschaft eingesetzt wird, das Cabinets-Ministerium abgesetzt wird, indem sein Mandat dadurch aufhört, erwägt man ferner, daß kein König mehr den persönlichen Interessen der Minister entspricht, als ein solcher, welcher sich in der Unmöglichkeit befindet selbst zu regieren, weil die Minister dann freie Hände haben, — so scheint es, daß unmöglich irgend eine Person in der ganzen Welt aufgefunden werden konnte, welche weniger, als das Cabinets-Ministerium geeignet wäre, über die Frage, ob eine Regentschaft nothwendig sey, eine unpartheiische Berathung zu pflegen.

Die Bestimmungen sub 2 und 3 sind also gänzlich überflüssig, und diejenige sub 4, welcher zufolge dem Cabinets-Ministerio, sogar eine entscheidende Stimme zugeschrieben wird, ist nur insofern nicht überflüssig, als das Cabinets-Ministerium auf diese Weise auch die Macht erlangt, die Ausschließung eines Königs, oder eines Thronfolgers herbeizuführen, welcher seinen Wünschen nicht entspricht. Denn beabsichtigt das Ministerium die Beibehaltung eines Königs, oder eines Thronfolgers, wenn er auch noch so unfähig und unvermögend zur eigenen Regierung ist, so bringt es die Sache nicht in Vortrag, und dieselbe muß dann, nach dem Entwurfe, ruhen.

Durch diese Bestimmungen wird daher das Interesse und der Einfluß des Ministerii nicht nur höher, als das Interesse und der Einfluß des gesammten Volks, sondern gleichzeitig auch höher, als das Interesse und der Einfluß der Mitglieder der Königlichen Familie gestellt. Es handelt sich also auch hier nicht davon, das Interesse und das Recht des Volks gegen den König, oder umgekehrt, sondern die gemeinschaftlichen Interessen und Rechte beider Theile gegen das Cabinets-Ministerium zu wahren. —

Ich habe mich bisher bemüht, das Gebäude niederzureißen, welches in dem §. 11 des Entwurfs, an welchem wir stehen, aufgeführt worden ist. Es ist daher erforderlich, an dessen Stelle ein anderes zu setzen, welches gleichmäßig die Interessen und die Rechte des Volkes und der Königlichen Familie sichert, beide Theile unauflöslich fest verbindet.

In welchen Fällen eine Regentschaft nothwendig werde, haben wir in den Bemerkungen zum vorigen §. gesehen.

Rücksichtlich der Minderjährigkeit, als Grund dieser Nothwendigkeit, kann nicht wohl ein Zweifel statt finden. Man braucht nur den Tag der Geburt eines Menschen zu wissen, um auch denjenigen zu kennen, mit welchem er ein bestimmtes Alter, also namentlich auch dasjenige von achtzehn vollendeten Jahren, und somit die Volljährigkeit erlangt hat. Die Geburtstage der Fürstenkinder können aber in unseren Tagen keinen Zweifel mehr veranlassen. Wird also ein Minderjähriger durch die Erbfolge-Ordnung zum Throne berufen, so versteht es sich von selbst, ohne daß irgend ein Ausspruch erforderlich wäre, daß eine Regentschaft nothwendig sey.

Allein ganz anders verhält sich die Sache, wenn die Frage entsteht, ob der König, oder der muthmaaßliche Thronfolger wegen geistiger Gebrechen fähig, oder wegen Gebundenheit in seinen äußeren Mittheilungen unvermögend zur Regierung sey, und ob, rücksichtlich des letztern, es schon bei Zeiten der Regierung seines Vorgängers erforderlich sey, einen Beschluß zu fassen?

Diese Fragen können in hohem Grade zweifelhaft seyn, und daher bei der Wichtigkeit der Sache zu den lebhaftesten Meinungsverschiedenheiten die Veranlassung geben. Dieselben können daher nur durch einen ausdrücklichen, auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles sich gründenden Ausspruch beantwortet werden.

Daß der König, oder der Regent, als solcher diesen Spruch in keinem Falle abzugeben berechtigt seyn könne, ist bereits ausgeführt worden. Es frägt sich daher, wer denn denselben zu fällen, und vorher noch, wer dessen Fällung herbeizuführen habe?

Rücksichtlich der letzteren Frage handelt es sich nur darum, wer hauptsächlich bei der Herbeiführung eines solchen Spruchs betheiligt sey? Denn jedermann ist befugt, ein Interesse, das er hat, zu verfolgen, versteht sich, auf die geeignete Weise. Dieses Interesse haben in unserm Falle das hannöversche Volk und die hannöversche Königsfamilie. Ihre gegenseitigen Interessen sind es, welche bei jener Frage unmittelbar in Rede stehen; sie müssen es daher auch seyn, welchen es zukommt, deren Beantwortung herbeizuführen. Das Ministerium hat kein unmittelbares Interesse bei der Sache, sondern nur ein mittelbares, insofern dasselbe die Pflicht hat, im Interesse des Volks zu handeln, welches bei jener Frage allerdings unmittelbar betheiligt ist. Deshalb kann es demselben auch nur zustehen, mittelbar, und nicht unmittelbar eine Berathung über jene Frage zu veranlassen, und daher nicht selbst, sondern durch Vermittelung der geeigneten Personen *) eine solche herbeizuführen.

Nicht minder wichtig als die eben beantwortete, ist die andere der beiden aufgeworfenen Fragen.

Die Entscheidung der Frage, ob eine Regentschaft nothwendig sey, beruht auf derjenigen, ob der König, oder der muthmaaßliche Thronfolger aus einem nicht allgemein unbe-

*) Welches diese seyen, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

zweifelbaren Grunde, d. h. aus einem andern, als demjenigen der Minderjährigkeit, in der Unmöglichkeit stehe, selbst zu regieren: eine Frage, durch deren unrichtige Beantwortung auf der einen Seite die heiligsten Rechte des Königs, oder des muthmaaßlichen Thronfolgers, auf der anderen diejenigen des Volks auf das schreiendste verletzt werden können.

Es ist also wohl der Mühe werth, zu prüfen, von wem der gerechteste Ausspruch zu erwarten sey? Wenn Einsicht, Rechtlichkeit und Unpartheilichkeit sich vereinigen, dann kann ein gerechtes Urtheil erwartet werden. Die beiden ersten Eigenschaften wird im Allgemeinen niemand den Mitgliedern der Königlichen Familie und der allgemeinen Ständeversammlung streitig machen. Insbesondere zeichnen sich aber beide Theile durch die dritte vor allen übrigen möglichen Richtern aus. Beide haben kein anderes Interesse, als daß die Entscheidung der Wahrheit gemäß ausfalle. Allein auch nur ihnen kann ein solches Interesse zugeschrieben werden. Daß die Minister ein geradezu entgegengesetztes haben, ist bereits nachgewiesen worden.

Sodann ist aber nicht zu vergessen, daß der Ausspruch, welcher einem Könige oder einem Thronfolger die eigene Ausübung der Regierung entziehen, oder ungeachtet der gegen seine Fähigkeit oder seine äußere Freiheit erhobenen Zweifel, erhalten soll, eines kräftigen Armes bedarf, damit er unangefochten bleibe. Denn wo so hochwichtige Interessen auf dem Spiele stehen, können nur Richter, welche allen Partheien Ehrfurcht und Vertrauen einflößen, jedem Versuche, den Ausspruch umzustoßen, vorbeugen, und ihn sofort niederdrücken, wenn er gewagt wird.

Auch diese Eigenschaft vereinigt sich in den Ständen des Volks und der Familie des Königs. *)

*) Während auch diese dem Ministerium gänzlich mangelt, indem dasselbe durchaus keine selbstständige, sondern eine dienende Behörde ist, daher auch keine selbstständige, sondern nur eine untergeordnete Gewalt besitzt.

Allein da beide Theile gleichmäßig auf beide bezeichneten Eigenschaften Anspruch machen können, so ergiebt sich, daß nur durch die Übereinstimmung derselben ein Beschluß zu Stande gebracht werden könne, durch welchen die bestehenden Verhältnisse verändert würden. Gerade diese Vereinigung ist es, welche eine sichere Bürgschaft für die Gerechtigkeit und Unumstößlichkeit der Entscheidung leistet. Eine Meinungsverschiedenheit würde daher weder jene noch diese erwarten lassen.

Aus dem allgemeinen Grundsatze jedoch, daß niemand Richter in seiner eigenen Sache seyn könne, ergiebt sich, daß diejenigen Mitglieder der Königlichen Familie, welche bei der Verhandlung unmittelbar betheiligt sind, bei derselben keine entscheidende Stimme führen können, also weder der König, noch der muthmaaßliche Thronfolger, wenn von deren Ausschließung von der Selbstregierung die Rede ist (wie sich dieses in dem bezeichneten Falle auch aus dem Grunde der Verhandlungen ergiebt), noch dasjenige Mitglied der Königlichen Familie, welches durch eine solche Ausschließung zur Regentschaft berufen würde. Die Zusammenberufung des Familienraths kann jedoch diesem letztern nicht streitig gemacht werden, denn auch der unmittelbar Betheiligte ist befugt, seine Interessen geltend zu machen, obgleich er allerdings nicht Richter in Beziehung auf dieselben seyn kann.

Was die Art und Weise betrifft, wie eine Berathung und eine Beschlußfassung über die mehrerwähnte Frage herbeizuführen ist, muß bemerkt werden, daß das einzelne Mitglied des Königlichen Hauses, der Ständeversammlung, des Ministeriums (rücksichtlich seiner mittelbaren Wirkungsbefugniß) nur bei seiner Genossenschaft einen Antrag machen könne; jene beiden auf wirkliche Berathung, dieses letztere auf Herbeiführung einer solchen. Denn jedes einzelne Glied dieser Genossenschaften steht, als solches, nur mit seiner, keineswegs aber mit den übrigen Genossenschaften in unmittelbarem Verkehre. Nur die Genossenschaft steht mit der andern Genossenschaft in Verbindung. Nur der Beschluß der Genossen-

schaft kann also der anderen mitgetheilt werden. Allein keine der verschiedenen Genossenschaften ist befugt, die andern zusammen zu berufen, namentlich nicht das Ministerium in Betreff der beiden anderen. Die Zusammenberufung derselben kann daher, in dem Falle, daß sie wegen der besonderen Verhältnisse nicht vom Könige ausgehen kann, nur von dem dem Throne am nächsten stehenden zur Regierung fähigen und vermögenden Mitgliede der Königlichen Familie in Betreff dieser, und durch die permanenten ständischen Ausschüsse hinsichtlich der Stände bewirkt werden.

Der Beschluß in der Genossenschaft kann nur nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden, weil die zu beantwortende Frage nur mit »nein«, oder mit »ja« beantwortet werden kann, und alle stimmfähigen Glieder derselben gleiche Rechte und gleiche Interessen haben.

Die näheren Bestimmungen, welche hier durchaus erforderlich sind, wenn Streitigkeiten und Unruhen vermieden werden sollen, müssen durch ein eigenes Gesetz bestimmt werden. Auf dieselben hier einzugehen, würde jedoch zu weit führen. —

Bisher war immer nur von dem Falle die Rede, daß Mitglieder des Königlichen Hauses vorhanden sind, welche die Fähigkeit und das Vermögen besitzen, eine Berathung über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu veranlassen, und bei derselben eine entscheidende Stimme zu führen. Findet sich nur ein einziges solches Mitglied, so stellt dasselbe, rücksichtlich der Herbeiführung der Entscheidung das ganze Königliche Haus vor; allein in Betreff der Entscheidung kann dasselbe keine Stimme haben, weil es für seine Person unmittelbar betheiligt ist, indem ihm in dem gesetzten Falle nothwendig die Regentschaft zufallen muß, wenn die Nothwendigkeit einer solchen anerkannt würde. *) In diesem Falle, so wie wenn kein einziges urtheilsfähiges und freies männli-

*) s. die Bemerkungen zum folgenden §.

ches Mitglied der Königlichen Familie vorhanden ist, versteht es sich von selbst, daß nur den Ständen des Königreichs das Recht zukommen kann, die Frage über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu entscheiden. Daß aber dem Ministerium durchaus kein Einfluß auf die Entscheidung derselben eingeräumt werden könne, ergiebt sich aus den bereits ausgeführten Gründen. Dem Antrage des Entwurfs zufolge wird demselben dagegen eine Gewalt eingeräumt, welche wahrhaft unerhört genannt werden müßte. Der Ansicht des Ministeriums, der unselbstständigen, untergeordneten, dienenden Behörde, sollte der erklärte Ausspruch des durch seine Stände sprechenden Volkes weichen? Wie ist es möglich, daß ein solcher Vorschlag gemacht werden konnte? —

Wir gehen somit zu dem §. 12 über, welchen ich gleichfalls, seiner Ausdehnung wegen in der Note *) mittheile.

---

*) Derselbe lautet, wie folgt:

»Wird die Regentschaft von dem Könige selbst angeordnet, so »steht das Recht der Ernennung des oder der Regenten dem »Könige ausschließlich zu.

»Begiebt der König Sich dieses Rechts, oder ist derselbe min»derjährig, oder tritt einer der im vorigen §. bezeichneten Fälle »ein, in welchem die Beurtheilung der Nothwendigkeit einer Re»gentschaft nicht von dem Könige selbst ausgeht; so tritt die von »dem Vorgänger in der Regierung über die Person des oder der »Regenten etwa getroffene Verfügung in Kraft.

»Ermangelt es an einer solchen, so fällt die Regentschaft dem »nach der Reihe des Erbfolgerechts zunächst stehenden Agnaten, »welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, von selbst an.

»Sollte ein fähiger Agnat nicht vorhanden sein, so geht die »Regentschaft auf die Königin, Gemahlin des Königs, nach die»ser auf die Mutter, und endlich auf die Großmutter väterlicher »Seits über. Anderweite Vermählungen schließen dieselben jedoch »von der Regentschaft aus.

»In Ermangelung aller dieser zur Regentschaft berechtigten »Personen hat das Cabinets-Ministerium die Person des Re»genten, mit Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung, »zu bestimmen.«

Bereits bei Gelegenheit des vorigen §. haben wir gesehen, daß der Wille des Königs keineswegs über die Nothwendigkeit einer Regentschaft entscheiden könne. Ebenso wenig kann derselbe aber die zur Regentschaft zu befördernde Person oder Personen bestimmen, denn auch dieses würde mit den Grundsätzen der erblichen Monarchie im Widerspruche stehen. —

So viel zu Widerlegung der beiden ersten Absätze unsers §.! Um nunmehr an deren Stelle eine umfassende Theorie zur Ausmittelung der zur Regentschaft zu berufenden Personen aufzustellen, ist es erforderlich, von dem allgemeinen unbestrittenen und unbestreitbaren Satze auszugehen, daß von einer bestehenden Regel nur insofern eine Ausnahme zu gestatten sey, als eine solche durch besondere Umstände durchaus nothwendig gemacht wird. Eben dieses muß also auch von den Regeln der erblichen Monarchie gelten.

Eine Regel der Monarchie ist es aber, daß nur Einer an der Spitze des Staates stehe. Es waltet aber durchaus kein Grund ob, rücksichtlich der Regentschaft eine Ausnahme zu machen. Ganz dieselben Gründe, welche für die monarchische Verfassung überhaupt sprechen, sprechen auch dafür, daß nur eine einzige Person die Regentschaft bilde.

Eine Regel der erblichen Monarchie ist es aber, daß die Glieder der fürstlichen Familie nach einer gewissen Ordnung zur Regierung berufen werden. Die auf diese Weise festgesetzte Regel der Folge in der Regierung darf also gleichfalls nicht verlassen werden, wenn nicht ganz besondere Umstände, dieses nothwendig machen. Kein Grund ist aber einzusehen, weshalb dieselbe rücksichtlich des Regenten, welcher sich von dem Könige nur durch den Titel unterscheidet und unterscheiden kann, *) verlassen werden sollte. Ganz dieselben Gründe, welche rücksichtlich des Königs Erblichkeit in einer gewissen, unwandelbar feststehenden Ordnung wünschens-

*) s. die Bemerkungen zu §. 14.

werth machen, treten auch in Betreff des Regenten ein; dieselben Garantien, welche sie in Betreff des Königs ertheilt, verleiht sie auch in Beziehung auf den Regenten.

Würde wegen der bloßen Verschiedenheit im Titel, oder auch wegen einiger Verschiedenheit in den Rechten, dem durch die Erbfolge-Ordnung zunächst berufenen Gliede der Königlichen Familie sein Erbfolgerecht entzogen, so läge darin eine schreiende Verletzung der Grundsätze der erblichen Monarchie und der Rechte dieses Glieds der Königlichen Familie.

Eine solche Verletzung darf nicht geduldet, vielmehr müssen die Grundsätze der erblichen Monarchie auch in Beziehung auf die Regentschaft aufrecht erhalten werden.

Wenn daher die Nothwendigkeit einer Regentschaft durch Berufung eines Minderjährigen auf den Thron, oder durch den Ausspruch der dazu befugten Personen am Tage liegt, so muß es als eine sich von selbst verstehende Sache angesehen werden, daß das nach der Erbfolge-Ordnung zunächst berufene Mitglied der Königlichen Familie zur Regentschaft gelange. Sollte auch dieses nicht fähig oder vermögend zur Regierung seyn, so tritt das nächst folgende Familienglied an seine Stelle. Nur ist hierbei nicht zu vergessen, daß, aus den bereits angeführten Gründen, das wegen Unfähigkeit oder Unfreiheit seines Vordermannes zur Regentenwürde berufene Mitglied der Königlichen Familie nur bis zu dem Augenblicke Regent bleibt, mit welchem die Unfähigkeit oder die Unfreiheit seines Vordermannes als rechtlich aufgehoben erscheint, z. B. durch Erlangung der Volljährigkeit.

Ebenso muß, wenn der Regent stirbt, so lange der Grund der Regentschaft fortdauert, ohne Weiteres der nach der Erbfolge-Ordnung zunächst nach ihm Berufene in die Regentschaft eintreten. —

Gegen die eventuelle Bestimmung des vierten Absatzes des §., an welchem wir stehen, ist unter der in der bisherigen Ausführung liegenden Beschränkung nur einzuwenden, daß sie schlecht gefaßt ist. Das Wort »anderweit« ist zu all-

gemein, indem es sich auf Alles mit Ausnahme eines gewissen Gegenstandes bezieht. Eine anderweite Vermählung ist daher sowohl diejenige, welche früher, als diejenige, welche später statt gehabt hat. Offenbar kann aber nur eine spätere, keine frühere *) Vermählung eine Mutter und Großmutter von der Regentschaft ausschließen.

Den fünften und letzten Absatz unsers §. anbetreffend, ergiebt sich aus den zu dem vorigen §. entwickelten Gründen, daß dem Ministerium keine entscheidende, ja nicht einmal eine berathende, sondern nur eine die Berathung einer anderen Behörde veranlassende Wirksamkeit zugestanden werden kann. Findet sich also keine zur Regentschaft fähige oder vermögende Person in der Königlichen Familie, so ist bis zu der Zeit, da eine diese Fähigkeit oder dieses Vermögen erlangt, von den Ständen irgend eine von ihnen zu bestimmende Person zum Regenten zu ernennen. —

Der §. 13 lautet, wie folgt:

»Der Regent leistet bei Übernahme der Regentschaft »einen Eid auf die Aufrechthaltung der Verfassung. »Die Eidesleistung geschieht im versammelten Mini»sterio in Gegenwart des Erblandmarschalls, der Prä»sidenten und Vice-Präsidenten der allgemeinen Stän»deversammlung.«

Die Aufrechthaltung der Verfassung kann eben so wenig den Gegenstand des Eides des Regenten ausmachen, als die Aufrechthaltung der verschiedenen im §. 3 des ersten Capitels aufgezählten Rechte den Gegenstand des Eides des Königs bilden kann. Mit den Menschen, mit den Verhältnissen muß sich auch die Verfassung ändern, wenn dieselbe gut bleiben soll. Das Streben des Regenten muß daher in diesem Falle nicht die Aufrechthaltung, sondern die Veränderung der Ver-

*) Der Zeitpunkt, welcher das »früher« oder »später« bestimmt, ist natürlich derjenige der Vermählung, in deren Folge die bezeichnete Dame, Mutter oder Großmutter des zur Regierung nicht tauglichen Glieds der Königlichen Familie wurde.

fassung, versteht sich auf gesetzlichem Wege, zu seinem Gegenstande haben.

Rücksichtlich der positiven Landesverfassung muß der Regent daher schwören, die aus derselben für ihn hervorgehenden Pflichten zu erfüllen. Allein nicht alle Pflichten des Regenten sind in derselben bezeichnet, nichts desto weniger muß er alle seine Pflichten erfüllen, und deren Erfüllung geloben. Die nicht positiv festgesetzten können aber nur aus dem Wesen des Staats abgeleitet werden.

Auch das Versprechen des Regenten muß daher, gleichwie dasjenige des Königs, *) darauf gerichtet seyn, seine aus dem Wesen des Staats und aus den positiven Bestimmungen der Verfassung des Landes hervorgehenden Pflichten zu erfüllen.

Sodann ist aber noch zu bemerken, daß die Eidesleistung nicht im versammelten Ministerio, sondern entweder im Landschaftsgebäude oder in der eigenen Wohnung des Regenten vor einer Deputation der Stände geschehen muß. Das Ministerium, welches vom Regenten willkührlich an- und abgesetzt werden kann, ist nicht die Behörde, welche sich dem Regenten gegenüber stellen, und ihm ein Versprechen abnehmen dürfte. Dem Volke, nicht dem Ministerio muß jenes Versprechen ertheilt werden, denn auf das Volk, nicht auf das Ministerium beziehen sich die Pflichten des Regenten. Die Vertreter des Volkes sind es daher ausschließlich, welche das Versprechen des Regenten entgegenzunehmen ermächtigt und geeignet sind.

Der §. 14 beginnt mit dem Satze:

> »Der Regent übt im Namen des Königs die volle
> »Staatsgewalt, wie sie dem Könige selbst verfassungs-
> »mäßig zusteht.«

»Volle Staatsgewalt« und »Gewalt, wie sie dem Könige verfassungsmäßig zusteht« — diese beiden Begriffe bilden einen Widerspruch, weil dem Könige, wie dieses oben (zum

*) s. oben die Bemerkung zu §. 3 des ersten Capitels.

§. 1 dieses Capitels) bemerkt worden ist, nicht die volle Staatsgewalt zusteht. Es kann also nur von der vollen Königlichen Gewalt die Rede seyn. Diese muß nothwendig der Regent besitzen, denn außerdem würde der Staat aufhören, ein monarchischer zu seyn. Ein Staat, der eine Person an der Spitze hat, welche nicht die vollen Rechte des Monarchen übt, ist kein monarchischer, sondern nur ein Zwitterkind desselben. Hätte der Regent nicht die volle Königliche Gewalt; so müßte ein interimistischer Zustand eintreten, welcher die Ruhe und das Glück des Staats in seinen inneren und auswärtigen Verhältnissen im höchsten Grade gefährden müßte.

Der zweite Absatz unsers §. lautet folgendermaaßen:

»Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der ver»fassungsmäßigen Rechte des Königs, so wie eine Än»derung in der Einrichtung und den Befugnissen der »allgemeinen Ständeversammlung überall nicht vor»nehmen, noch gestatten.«

Das Recht, zeitgemäße Veränderungen jeder Art in der Verfassung eines Staats überhaupt, und daher namentlich auch rücksichtlich der Rechte des Königs und der Ständeversammlung auf gesetzlichem Wege herbeizuführen, kann dem Regenten gar nicht abgesprochen werden, wenn man den Staat nicht Revolutionen preiß geben will. Wenn man bedenkt, daß Regentschaften halbe Jahrhunderte hindurch recht wohl ununterbrochen fortdauern können, daß aber keine Verfassung, sie sey auch noch so vollkommen, auch nur wenige Jahre unverändert bestehen kann, so ist es augenscheinlich, daß falls der Regent die Veränderung derselben nicht herbeizuführen berechtigt ist, und demzufolge auch in der That nicht herbeiführt, die Folge davon eine gewaltsame Veränderung derselben seyn muß, im Augenblicke, da dem Volke die alte Verfassung unerträglich geworden seyn wird. Dieses gilt namentlich von den Verhältnissen der Ständeversammlung. Was würde aus England jetzt werden, wenn ein Regent an der Spitze des Staats stände, welcher eine Parlaments-Re-

form nach der Verfassung nicht zugeben durfte, und daher auch nicht wollte?

Dieselben Gründe sprechen auch für die Veränderlichkeit der Rechte des Königs. Hierbei ist auch für dieselben gar nichts zu befürchten. Denn der Regent hat, als Mitglied der Königlichen Familie, ganz dasselbe Interesse wie der König selbst, von dem er sich nur im Titel unterscheidet. Für den gewiß seltenen Fall, daß kein Mitglied der Familie des Königs Regent ist, können aus den früher ausgeführten Gründen gleichfalls keine Ausnahmen von dem allgemeinen Satze gemacht werden. Überdies ist eine willkührliche Verminderung der Königlichen Gewalt auch von einem nicht zur Königlichen Familie gehörigen Regenten nicht zu befürchten. Denn natürlich könnte er diese Gewalt nicht vermindern, ohne die seinige zu gleicher Zeit zu vermindern, da er keine andere, als die Königliche Gewalt besitzt. Zur Verminderung der eigenen Gewalt sind aber im Allgemeinen alle Menschen gleich wenig geneigt. Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß die Regenten hierzu mehr Geneigtheit haben werden, als die Könige. Offenbar unbillig ist es aber, den Regenten zu verpflichten, die Königliche Gewalt nicht zu vermindern, ohne auf der anderen Seite, ihm die Pflicht aufzuerlegen, sie nicht zu vermehren. Letztere Bestimmung würde sich noch eher rechtfertigen lassen, als die erstere, denn die Menschen sind in der Regel weit mehr geneigt, ihre Rechte und ihre Gewalt zu vermehren, als zu vermindern.

Rücksichtlich des dritten und letzten Absatzes unsers §.:

»Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vor»nehmen, und keine Lehns-Expectanzen ertheilen.«

ist nur zu bemerken, daß auch der König keine Standeserhöhungen vornehmen sollte, weil dadurch nichts Gutes, wohl aber häufig Schlimmes bewirkt wird, und daß, da auch der König keine heimgefallenen Lehne wieder verleihen darf, *)

*) S. die Bemerkungen zu §. 5 dieses Capitels.

dieses Recht dem Regenten nicht minder abgesprochen werden muß, wovon die Selbstfolge ist, daß er auch keine Lehns-Expectanzen zu ertheilen befugt seyn könne.

Der §. 15 enthält folgende Worte:

»Die Regentschaft hört auf, sobald der König das
»Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder das ander-
»weite Hinderniß der eignen Verwaltung gehoben ist.«

Der Anfang der Regentschaft steht mit deren Auflösung, das Entstehen des Hindernisses, oder richtiger, des Grundes der Unmöglichkeit der Selbstverwaltung, mit dem Aufhören derselben in logischer Verbindung. Allein zwischen dem Entstehen des Hindernisses, oder richtiger des Grundes der Unmöglichkeit der Selbstverwaltung und der Entstehung der Regentschaft steht in allen Fällen, in welchen der Grund der Unmöglichkeit nicht mit unzweifelhafter Gewißheit vorliegt, noch etwas in der Mitte, nämlich der Beschluß, durch welchen die Regentschaft erst anfing vorhanden zu seyn. So muß auch zwischen dem Aufhören des Grundes der Unmöglichkeit der Selbstverwaltung und der Auflösung der Regentschaft in allen Fällen, welche zu zweifeln Raum geben, ein Beschluß in der Mitte liegen.

Die Erreichung der Volljährigkeit von Seiten der früher Minderjährigen, ist allerdings ein so augenscheinlicher Grund des Aufhörens der Ursache der Unmöglichkeit der Selbstregierung, daß darüber keine Zweifel obwalten können, keine Entscheidung nothwendig ist.

Anders verhält sich aber die Sache in dem Falle, da Geisteskrankheiten die Ausschließung eines Gliedes der Königlichen Familie von der Regierung nothwendig machten. Hier kann es oft in hohem Grade zweifelhaft seyn, ob der Kranke genesen sey, oder nicht. Es kann also in diesem Falle nicht genügen, zu bestimmen, daß im Augenblicke der wieder erlangten Urtheilskraft dem früher Ausgeschlossenen seine Rechte auf die Regierung wieder zufallen sollten; vielmehr muß irgend ein Umstand vermittelnd eintreten, nämlich ein

Richterspruch einer competenten Behörde. Dieses kann keine andere seyn, als diejenige, welche über das Vorhandenseyn der Geisteskrankheit und demzufolge über die Nothwendigkeit der Regentschaft entschieden hat.

Nicht minder zweifelhaft kann es seyn, ob der König oder der muthmaaßliche Thronfolger seine verlorene äußere Freiheit wieder erlangt habe, oder nicht? Briefe des einen und des andern können unter den Drohungen feindlicher Gewaltthätigkeit geschrieben seyn, mündliche Mittheilungen durch Boten können erdichtet seyn, ja selbst die persönliche Rückkehr des Königs, oder des muthmaaßlichen Thronfolgers, aus feindlicher Gefangenschaft, giebt nicht unbedingte Gewißheit über ihre Freiheit im Handeln. Dieselben können durch Versprechungen gebunden seyn, welche sie in der Gefangenschaft ablegten, und welche sie mit gleichen Fesseln belasten, als die Gefangenschaft selbst.

Nur die besonderen Verhältnisse können daher darüber entscheiden, ob die bezeichneten Mitglieder der Königlichen Familie ihre äußere Freiheit wieder erlangt haben. Da aber ein Gesetz nur eine allgemeine Norm aufstellt, so können diese besonderen Verhältnisse nicht durch ein solches festgestellt werden, es kann daher dieses nur durch einen Ausspruch der competenten Behörde geschehen. Erst wenn dieser dahin abgegeben ist, daß der König, oder der muthmaaßliche Thronfolger, die verlorene äußere Freiheit wieder erlangt habe, kann der eine und der andere rechtlich als frei betrachtet werden, kann die Regentschaft nicht weiter fortbestehen.

Zum Schlusse ist übrigens noch zu bemerken, daß nicht blos dasjenige Hinderniß der eigenen Regierung, welches die Einsetzung der Regentschaft nothwendig machte, derselben das Ende bereiten könne, sondern auch ein anderer Umstand, nämlich der Tod des durch die Regentschaft Vertretenen. In Folge desselben hört offenbar die Unfähigkeit oder das Unvermögen zum Selbstregieren nicht auf, nichts desto weniger muß die Regentschaft aufhören, weil dieselbe nur zur Ver=

tretung der bestimmten, nunmehr verstorbenen Person nieder=gesetzt wurde, und werden konnte.

Den §. 16 theile ich wieder in der Note mit, *) und bemerke über dessen Inhalt, daß aus denselben Gründen, aus welchen der Regent von der Sorge um die Person des, aus anderer Ursache, als der Minderjährigkeit, von der Regierung ausgeschlossenen Königs entfernt gehalten wird, er auch in Betreff des minderjährigen Königs von derselben entfernt gehalten werden müsse. Diese Gründe sind: daß man eines Theils von einem mit Regierungsgeschäften belasteten Manne keine große Sorgfalt für die körperliche und geistige Pflege einzelner Menschen erwarten kann, selbst nicht für diejenige der eigenen Kinder, geschweige denn nicht eigener. Dann aber darf nicht unbemerkt bleiben, daß vermittelst des Rechts, für die Pflege eines von der Regierung ausgeschlossenen Glieds der Königlichen Familie, einem herrschsüchtigen Regenten die Mittel an die Hand gegeben werden, sich auf unrechtmäßige Weise die Regierung auch noch über die Zeit der Regentschaft hinaus zu erhalten.

Aus beiden Gründen ist es daher unumgänglich noth=

---

*) »Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der »vorhergehende König deshalb keine Verfügung getroffen hat, der »Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, »wenn diese nicht anderweit vermählt sind. Diesen, so wie den »sonst etwa von dem verstorbenen Könige zur Leitung der Erzie=»hung ernannten Personen, steht jedoch dabei der Regent unter »Beirath des Cabinets=Ministerii zur Seite, welcher, wenn »die Ansichten der Mutter oder Großmutter über den Erzie=»hungsplan von den seinigen abweichen sollten, zu entscheiden, »und wenn eine Mutter oder Großmutter, welche die Erziehung »leiten könnten, nicht vorhanden, und sonst Niemand vom Kö=»nige zur Leitung der Erziehung ernannt sein sollte, die Sorge »dafür allein zu übernehmen hat.

»Die Aufsicht über die Person des aus andern Gründen an »der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sor=»ge für denselben darf der Regent niemals übernehmen.«

wendig, die Erziehung des minderjährigen Königs von dem Regenten durchaus unabhängig zu machen.

Dieser Zweck ist gar leicht dadurch zu erreichen, daß eine Commission, deren Glieder zum Theil von den volljährigen Agnaten des Königs, zum Theil von den Landständen ernannt werden müßten, zu diesem Behufe niedergesetzt würde, welche entweder allein, oder unter Mitwirkung der Mutter und einer Großmutter (falls die eine oder die andere vorhanden seyn, und namentlich auch die letztere geneigt seyn sollte, an der Erziehung ihres Nachkommen Theil zu nehmen) für die körperliche und geistige Pflege des zur Regierung unfähigen Königs zu sorgen hätte.

Mutter und Großmutter von väterlicher, und nächst diesen auch die Großmutter von mütterlicher Seite, dürfen selbst durch eine spätere Vermählung von der Sorge für die Pflege ihrer Nachkommen nicht ausgeschlossen werden. Auch die Großmutter von mütterlicher Seite wird ihrem Enkel mütterliche Liebe weihen und keine spätere Vermählung wird diese Liebe vernichten, wenn auch vielleicht bisweilen schwächen. Der mütterlichen Liebe bedarf aber der Unmündige vor allem Übrigen.

Nur die Bedingung ist der Mutter und den Großmüttern zu setzen, daß sie nicht außerhalb der Lande des unmündigen Königs einen Antheil an deren Pflege ausüben können.

Der Mutter oder Großmutter müßte dann die Hauptstimme bei der körperlichen, der Commission die Hauptstimme bei der geistigen Pflege, eingeräumt werden. —

Auf die Bestimmungen des verstorbenen Königs, über die Erziehung des muthmaaßlichen Thronfolgers, kann überall gar nichts ankommen, denn die Erziehung ist ein elterliches und nicht ein königliches Recht, eine elterliche, und nicht eine königliche Pflicht. Haben die Eltern, und unter diesen insbesondere der Vater, derartige Bestimmungen getroffen, so sind sie heilig zu halten, insoweit die Verhältnisse und das Wohl des zu Erziehenden es erlauben. Allein auf die Bestimmun-

gen des Königs kann, insofern er nicht Vater ist, keine andere Rücksicht genommen werden, als eine solche, welche der Rath irgend eines Familienglieds verdient.

Alles dieses muß sowohl in Betreff des unmündigen, als des geisteskranken Königs oder muthmaaßlichen Thronfolgers gelten.

Außer den Personen, welche für die körperliche und geistige Pflege dieser letzteren zu sorgen haben, ist auch der Ort von Wichtigkeit, woselbst die Pflege ausgeübt werden soll, obgleich wegen der besonderen Verhältnisse Hannovers hier nur von der Erziehung der minderjährigen Könige und muthmaaßlichen Thronfolger die Rede seyn mag.

Für jedes Land ist es von der höchsten Bedeutung, daß dessen Fürst dessen Gesetze, Einrichtungen, Bedürfnisse, Wünsche, Denkungsweise, Sprache, kurz Alles kenne, was dasselbe vor anderen Ländern auszeichnet. Diese Kenntniß kann er sich nur verschaffen, wenn er im Lande ganz oder wenigstens theilweise die Jahre seiner Vorbereitung zur Regierung, d. h. diejenigen der Minderjährigkeit, zubringt. Allerdings kann bei den besonderen Verhältnissen der Königlichen Familie Hannovers nicht verlangt werden, daß die Erziehung der bezeichneten Personen ganz im Königreiche Hannover geschehe, wenn man nicht eine Trennung zwischen Großbrittannien und Hannover herbeiführen will; allein durchaus billig und gerecht ist der Wunsch, daß dieselben wenigstens einen Theil ihrer Erziehungsjahre in ihren deutschen Landen zubringen möchten. Zwei Jahre von achtzehn kann der minderjährige König sowohl, als der muthmaaßliche Thronfolger füglich in seinen hannöverschen Staaten zubringen, ohne daß dadurch die Ansprüche verletzt würden, welche Brittannien an dieselben machen kann. Nur müßten diese Jahre natürlich in eine Zeit fallen, da sich feste und bleibende Eindrücke bilden, nämlich in die Zeit von zwölf bis achtzehn Jahren.

Ferner ist zu wünschen, daß die beiden bezeichneten Glie-

der des Königlichen Hauses immer wenigstens **einen** Hannoveraner, oder Deutschen unter ihren Lehrern hätten.

Ähnliche Bestimmungen sind auch in Betreff der übrigen nachfolgefähigen Glieder der Königlichen Familie sehr zu wünschen, weil auch sie den hannöverschen Thron zu besteigen berufen werden können.

Für den Fall, daß Hannover und Großbrittannien aufhören sollten, unter demselben Könige zu stehen, müßten natürlich andere Bestimmungen vorbehalten werden.

Den Schluß des Capitels bildet der §. 17:

»Die innern Verhältnisse des Königlichen Hauses wer-»den vom Könige, als Oberhaupt der Familie, durch »Hausgesetze bestimmt.«

Die Prüfung der Richtigkeit dieses Satzes, kann hier unterbleiben; indem die inneren Verhältnisse des Königlichen Hauses mit der Verfassung des hannöverschen Staats nichts gemein haben. Ein **Staats**grundgesetz bezieht sich aber nur auf den Staat, wie ein **Haus**grundgesetz nur auf das Haus. *) —

Somit hätten wir zwar die einzelnen Bestimmungen, welche dieses Capitel enthält, geprüft. Allein es bleibt uns noch übrig, zweier Gegenstände von hoher Wichtigkeit nachträglich Erwähnung zu thun, da von denselben nicht wohl bei Gelegenheit der einzelnen Paragraphen die Rede seyn konnte, dieselben aber nichts desto weniger in den Kreis dieses Capitels gehören, nämlich:

1) **von der mit dem Willen des zu Vertretenden herbeigeführten Anordnung einer Regentschaft.**

Bereits oben (zum §. 11 dieses Capitels) ist bemerkt

*) Von den §. §. 6—17 sagt Pölitz (S. 28), daß Gegenreden aus staatsrechtlichen und politischen Gründen nicht statt finden könnten. Anders urtheilen auch hier die Verhandlungen von Gans. Bd. 1. S. 148.

worden, daß eine Regentschaft auch mit dem Willen des zu vertretenden Mitglieds der Königlichen Familie herbeigeführt werden könne. Allein da, wie wir gesehen haben (bei Gelegenheit des §. 14 dieses Capitels), der Regent die volle königliche Gewalt haben muß, so muß eine solche freiwillige Herbeiführung einer Regentschaft eine Verzichtleistung auf die Krone, mit Vorbehalt des Titels, in sich fassen. Nach den Grundsätzen der erblichen Monarchie, kann eine solche Verzichtleistung nicht eine der Zeit nach beschränkte, sondern nur unbeschränkte seyn. Nach den bezeichneten Grundsätzen, ist ein Wechsel in der Regierung, bei Lebzeiten der zu derselben berufenen Mitglieder der Königlichen Familie, möglichst zu vermeiden. Will also ein König oder ein muthmaaßlicher Thronfolger seine Rechte auf die Regierung aufgeben, so kann es nicht auf einige Jahre, sondern nur auf immer geschehen.

Dieses kann auch um so unbedenklicher zugegeben werden, als die Stellvertretung, oder genauer die Regierungs-Bevollmächtigung, in allen Fällen der Verhinderung zulässig ist; ohne solche aber natürlich niemand seine Stelle zu verlassen berechtigt seyn kann, am aller wenigsten also der Inhaber der wichtigsten Stelle im Staate. Nur darf allerdings die Regierungsbevollmächtigung, nicht, wie der §. 5 des ersten Capitels des Entwurfs es thut, auf den Fall längerer Abwesenheit beschränkt werden. Anhaltende körperliche Krankheiten, können gleichfalls für Volk und König eine Regierungsbevollmächtigung höchst wünschenswerth machen.

Dem muthmaaßlichen Thronfolger kann das Recht durchaus nicht streitig gemacht werden, zu jeder Zeit auf die Krone Verzicht zu leisten, weil er in dieser Beziehung noch keine Pflichten gegen das Volk hat. Anders verhält es sich aber mit dem Könige. Dieser hat Pflichten gegen das Volk, welche einseitig nicht hintangesetzt werden dürfen. Nur mit Zustimmung des in seinen Vertretern sich darstellenden Volks kann daher der König auf die Krone verzichten.

Dieser Verzicht führt, an und für sich genommen, den

Verlust aller derjenigen Rechte mit sich, welche mit der Stelle verbunden werden, auf welche sich der Verzicht bezieht; daher namentlich, außer der Regierungsgewalt, auch den Verlust des Rechts auf die Fortführung der mit derselben verbundenen Titel und der Fortbeziehung der mit derselben verknüpften pecuniären Vortheile. Durch Vertrag mit dem Volke können jedoch diese aus der Natur der Sache sich ergebenden Sätze verändert werden.

Wird dem abdankenden Könige oder muthmaaßlichen Thronfolger das Recht auf die Fortführung, oder was den letztern betrifft, auch auf Erlangung des königlichen Titels für den Fall, daß er durch die Erbfolge = Ordnung zum Throne berufen werden sollte, bewilligt; so tritt im erstern Falle sofort, im letztern mit dem Abgange seines Vorgängers, eine Regentschaft ein.

Auch im Falle des Verzichtes, kann, aus den zum §. 12 bemerkten Gründen, die zur Regentschaft zu erhebende Person nicht von dem abdankenden Könige oder muthmaaßlichen Thronfolger bestimmt werden; vielmehr muß die Erbfolge-Ordnung entscheiden. Sollte diese in ihrer ganzen Folge kein einziges zur Regierung fähiges und äußerlich freies Mitglied der Königlichen Familie in sich fassen, allein doch ein unfähiges oder unfreies; so müßte die Mutter oder Großmutter desselben nach den zum §. 12 bemerkten näheren Bestimmungen zur Regentschaft berufen werden. Allein fehlt es gänzlich auch an solchen Gliedern des Königlichen Hauses, dann muß die Ständeversammlung eintreten. —

In dem Obigen liegen auch die Bestimmungen, welche über die Verzichtleistung auf die Krone von Seiten des Königs und des Thronfolgers, aus dem Wesen des Staats und dem Rechtsverhältnisse des Königs und des Thronfolgers sich ergeben. Rücksichtlich des Verzichtes auf die Regenschaft müssen gleichfalls ganz dieselben Grundsätze gelten, nur daß in Beziehung auf denselben von dem Titel keine Rede seyn

kann, weil sich der Regent nur durch die Abwesenheit des Titels vom Könige unterscheidet. —

2) Von den Reisen des Königs in seinen hannoverschen Staaten.

Ein König, der durch ein Meer von dem einen seiner Lande getrennt ist, kann unmöglich von den Bedürfnissen und Wünschen des Volks, das ihm ferne liegt, und von dem Verfahren der Behörden für und gegen dasselbe sich auch nur mit einiger Genauigkeit unterrichten. Die oberste Landesbehörde ist das Glas, durch welches derselbe sieht, und dieses ist oft sehr trübe, und wird selbst oft absichtlich trübe gemacht. Der Haupt-Impuls der ganzen monarchischen Regierung muß aber von dem Könige ausgehen. Derselbe ist schlaff, wenn er ein Meer überschreiten soll. Das einzige Mittel sich von dem Zustande seines entfernten Landes zu unterrichten, und dem Gange der Regierung neuen Schwung zu geben, sind Reisen in dasselbe, freilich nicht blose Durchflüge, sondern Reisen, verbunden mit längerm Aufenthalte.

Eine Zusicherung in dieser Beziehung, würde das hannöversche Volk mit Freude erfüllen, und würde gewiß wesentlich dazu beitragen, das gegenseitige Verhältniß zwischen Volk und König zu befestigen und zu beleben.

Es ist nicht nur wünschenswerth, sondern zur Sicherung einer guten Führung der Regierungsgeschäfte durchaus nothwendig, und daher Pflicht des Königs, daß er von Zeit zu Zeit in seine hannöverschen Staaten sich begebe, um mit eigenen Augen zu sehen, mit eigenen Ohren zu hören, und mit kräftiger Hand das Böse zu beseitigen, und das Gute zu gründen und zu stärken.

Ein Regierungsbevollmächtigter kann den König nie vollkommen ersetzen. Derselbe kann nie mit der Kraft eines Königs auftreten, steht nie ganz so erhaben über die ihn umgebenden Personen, und kann daher leichter in deren Netze gerathen.

Derjenige Theil der Gewalt des Königs, welcher ihm durch seine Abwesenheit entgeht, bleibt nicht müssig. Wenn er es bliebe, wäre der Schaden geringer. Nein! er gelangt in andere Hände, und gar leicht in solche, welche denselben nicht zum Vortheile des Landes, sondern zu den selbstsüchtigen Zwecken der eigenen Person, oder eigenen Kasse gebrauchen. —

ungsurkunde
nnover.
6 Ggr.

---

r im Kirchspiele
. g
rschaft zu Osnabrück.
2 Ggr.

---

r Kurhessen
4 Ggr.

---

erfassungsurkunde
r die Ablösbarkeit der
verbandes. 1831. geh.
2 Ggr.

---

uar 1831,
Landtagen (für Kur-
1 Ggr.

Schaumburg
Dr. K. F. Th. Pide-
20 Ggr.

---

t der Staaten
es.
inppr., eleg. gedruckt.
3 Ggr.
wohnerzahl, Landes-
atisirten, Finanzen

---

wald in Rinteln:
tionen.
eutschen Bundesacte
n einzelnen Bundes-

velinpapier, erschei-
Bestellungen an. —
werden, indeß wird
en. Für die, welche
esteht ein Subscrip-
der Ladenpreis.